

der Chöre. Sie setzt diese vielmehr voraus und wertet sie, zusammen mit der Feier selbst, liturgisch auf. In vielen Fällen jedoch wird sie auch hier nach einer Erneuerung und einer Umkehr rufen: einer Erneuerung in einem Repertoire, das «die aktive Teilnahme der ganzen Versammlung der Gläubigen fördert» (Art. 121); und einer Umkehr in einem Geist, der mehr auf die liturgische Rolle des Chores bedacht ist, als auf die rein technische oder ästhetische Wirkung seiner Darbietungen.

Schließlich sei noch gesagt, daß die liturgische Erneuerung dadurch, daß sie in allen Sprachen nach Neuschöpfungen ruft, der Schola eine besondere Mission zuweist: die Mission, dem erneuerten Gesang der zur liturgischen Feier versammelten Gemeinde jenen Geist zu vermitteln, den der «unermessliche Schatz der kirchlichen Musik-Tradition» (Art. 112) trägt. Für die Schola ist es leichter, aus den reinen Quellen des Kirchengesanges zu schöpfen und dessen geistige Substanz dem Volke weiterzureichen. Ihre Aufgabe ist es, dafür

Zeugnis zu geben, den rechten Geschmack daran zu wecken und seinen Geist einzuhauhen.

Doch zwei Voraussetzungen sind dafür zu erfüllen. Die erste ist, daß man unter den Werken der Vergangenheit diejenigen auszuwählen versteht, die wahrhaft der Liturgie, so wie sie das Zweite Vatikanische Konzil sieht, gerecht werden. Es gibt eine große Zahl davon; und doch wird es nur ein – sehr bedeutender und grundlegender – Teil des gregorianischen Gesanges und ein bedeutend geringerer anderer musikalischer Werke sein. Die zweite Voraussetzung verlangt, daß der Chor es nicht darauf abgesehen hat, ein bestimmtes Kunstprogramm zu verteidigen und «Musikwerken» der heiligen Handlung gegenüber den Vorzug zu geben, sondern daß er in einer Entwicklung, in deren Verlauf der gleiche Geist in anderen Sprachen, mit anderen Stimmen und in anderen, zugleich alten und neuen Melodien singen wird, eine Kontinuität wahr.

Übersetzt von Kh. Bergner

G. Diekmann

Liturgischer Kirchenbau

Der Platz für die liturgische Feier

EINLEITUNG

Wer erwartet hatte, er werde im siebten Kapitel der Liturgie-Konstitution, das über das Thema «Sakrale Kunst, liturgisches Gerät und Gewand» handelt, auch so etwas wie einen Hinweis für die liturgische Gestaltung und Ausstattung der Kirche finden, ist zweifellos enttäuscht worden. Es sind keinerlei konkrete und detaillierte Richtlinien darin enthalten. Lediglich der Artikel 124 stellt das allgemeine Prinzip auf, daß «beim Bau von Kirchen sorgfältig darauf zu achten ist, daß sie für die Durchführung der liturgischen Feier und für die Verwirklichung der tätigen Teilnahme der Gläubigen geeignet sind». Und Artikel 128 fordert eine baldige Revision der gegenwärtig gültigen Gesetzesvorschriften für die «würdige und zweckentsprechende Errichtung von Gotteshäusern», erwähnt dabei besonders die Probleme, die mit der Gestaltung und Aufstellung von Altar und Tabernakel und der Anlage des Baptisteriums zusammenhängen, und er-

mächtigt die regionalen Bischofskollegien, die Gesetzgebung den Erfordernissen und Gewohnheiten ihrer jeweiligen Gebiete anzupassen, nach Maßgabe der in Artikel 22 aufgestellten Regeln.

Nach all dem könnte es auf den ersten Blick als verfrüht, wenn nicht gar als vermessen erscheinen, wenn man sich an eine Arbeit über die liturgische Kirchengestaltung im Licht der Liturgie-Konstitution heranwagt. Doch der gleiche Artikel 128 bestimmt, daß die neuen Anordnungen mit der «erneuerten Liturgie» in Einklang zu bringen sind, das heißt mit den in dieser Konstitution über Natur und Vollzug der liturgischen Feier der Gemeinde entwickelten Grundsätzen. Uns geht es also nicht in erster Linie um Stilfragen, sondern um Glaubens-tatsachen. Was Papst Johannes der Vorbereitenden Päpstlichen Liturgiekommission in ihrem Schema zu behandeln aufgegeben hat, und was im Wesentlichen hernach in der Konstitution seine Verkörperung gefunden hat, ist ein Problem, bei dem es um die richtige Anwendung der «altiora principia» auf

die spezifischen Fragen der Raumgestaltung und liturgischen Einrichtung geht. Die Erschließung des Kapitels VII für die Praxis wird so aussehen, daß die postkonziliare Liturgiekommission aus den Aussagen der Kapitel I–V sowie aus den Grundsätzen und neuen Einsichten, die das Konzil bei seinen Diskussionen über damit zusammenhängende Themen, zu dem Themenkreis der Kirche sowie der Rolle der Hierarchie und der Laien in ihr, gewonnen hat, ihre Schlüsse zieht.

Von der Geschichte der liturgischen Bewegung aus gesehen bedeutet dies eine vollkommene Umkehrung der Rangfolge. Dabei gilt allgemein, daß die heutige liturgische Erneuerung im Licht des seelsorglichen Anliegens effektiv mit einem Vortrag von Dom Lambert Beauduin auf dem Nationalen Belgischen Katholikentag von 1909 ihren Anfang genommen hat; dieser Vortrag wurde von den Veranstaltern als für die Ziele und Absichten des Kongresses belanglos angesehen; doch schließlich räumte man ihm einen Platz im Rahmen der Sektion «Kunst und Archäologie» ein. In ähnlicher Weise nimmt der Grundsatz der «tätigen und verständnisvollen Teilnahme», der sich als ein so entscheidender Faktor für das Vordringen der liturgischen Bewegung während der nahezu 40 Jahre ihrer Wüstenwanderung erwies, seinen Ausgang von dem Motu Proprio «*Tra le sollecitudine*» Pius' X. vom 22. November 1903, das sich mit der Kirchenmusik befaßte. Und noch die aus dem Jahre 1958 stammende, so außerordentlich wichtige Instruktion der Ritenkongregation gab in ihrem Titel der Musik den Vorrang: «Über die Musica Sacra und die heilige Liturgie.» Doch nun hat die Liturgie ihren Tribut an die «Kunst und Archäologie» entrichtet. Die Konstitution stellt ganz entschieden die wichtigsten Dinge an die erste Stelle.

Unsere Untersuchung will daher vor allem versuchen, die nach unserer Meinung vernünftigen Schlüsse aus den in der Konstitution enthaltenen «*altoria principia*» zu ziehen und dabei, soweit notwendig, die entsprechenden in der Konzilsaula gefallenen Entscheidungen über die Natur der Kirche ergänzend mit heranzuziehen. Es versteht sich von selbst, daß unsere konkreten Anregungen hier und da nur provisorischen Charakter besitzen und ihre Bestätigung oder Berichtigung aus den von der postkonziliaren Liturgiekommission erarbeiteten Normen erwarten. Glücklicherweise verfügen wir schon über einen Ausblick auf den vermutlichen Inhalt wenigstens eines Teils dieser Normen, in einem «Anhang», der den Konzilsvätern vor ihrer

Abstimmung über das Kapitel VII ausgehändigt worden ist und mehr ins Einzelne gehende Erklärungen zu Artikel 128 enthält. Der vorausgreifende Charakter dieses Anhangs, der von der vorbereitenden Liturgiekommission ausgearbeitet wurde, ist um so stärker, da eine ganze Anzahl der für seine Zusammenstellung verantwortlichen Persönlichkeiten nicht aktiv an der Arbeit der postkonziliaren Kommission teilnehmen. Er besitzt daher einen unschätzbaren Wert im Hinblick auf «die Art der Dinge, die da kommen werden»¹. Im folgenden werden wir dieses Schriftstück einfach als «Anhang» zitieren.

I. DIE KIRCHE IST DAS VOLK GOTTES, DAS SAKRAMENT DER EINHEIT

Bei dem ersten Prinzip für die Reform, das aus der Natur der Liturgie selbst abgeleitet ist, erklärt die Konstitution, daß «die liturgischen Handlungen nicht privater Natur sondern Feiern der Kirche sind, die selbst das ‚Sakrament der Einheit‘ ist, nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter seinen Bischöfen. Daher gehen die liturgischen Handlungen den ganzen Leib der Kirche an; sie bringen ihn zur Darstellung und wirken auf ihn» (Artikel 26).

Eine der bedeutendsten Leistungen der zweiten Session des Konzils war der Abstimmungsbeschluß, die Kapitelfolge des vorgelegten Schemas «*De Ecclesia*» zu revidieren. Anstatt erst von Christus, danach von der Hierarchie und als drittes von den Laien zu handeln, soll das neue Schema zuerst von Christus sprechen, an zweiter Stelle von dem ganzen Volk Gottes und dann nur von der Gliederung dieses Gottesvolkes in hierarchische Priesterschaft und Gläubige, denen diese dient. Und das war eins der wirksamsten Argumente der Kritik an der ursprünglichen Einteilung: die Konzilsväter wurden daran erinnert, daß sie nicht der schriftgemäßen Ekklesiologie entspreche, die sie bereits in dem Schema «Über die heilige Liturgie» bestätigt hätten.

Es war Pius XII. in seiner Enzyklika *Mediator Dei*, der die deskriptive Definition der Liturgie einführte, als «die öffentliche Anbetung, die unser Erlöser, das Haupt der Kirche, dem himmlischen Vater darbringt, und welche die Gemeinschaft der an Christus Glaubenden ihrem Gründer und durch diesen dem ewigen Vater erweist; kurzum: sie ist die öffentliche Anbetung des ganzen Mystischen Leibes Christi, des Hauptes und der Glieder» (AAS 39 [1947] 528–529). Die Liturgie ist die Ausübung

des Priestertums Christi, fortgesetzt durch alle Zeiten in und von seinem Leib, der Kirche, dem Volk Gottes.

Die Konstitution nimmt vor allem in den Artikeln 2, 7, 26 und 41–42 die Feststellungen von *Mediator Dei* über die Kirche als Anbetungs- und Kultgemeinschaft auf und klärt sie noch weiter. Die Liturgie ist die hervorragendste Epiphanie der Kirche, bei der ihre Glieder zu einem heiligen Tempel des Herrn und zur Wohnung Gottes im Heiligen Geist geformt werden. Sie ist Handeln Christi in seiner Eigenschaft als Priester und seines Leibes, der Kirche. Die Kirche ist Gottes heiliges Volk, das die gleiche Eucharistie darbringt unter Vorsitz des Bischofs oder seines von ihm ordinierten Vertreters.

In ihren Schriften gegen die Gnostiker haben die frühen Apologeten betont, daß die Christen weder Tempel, noch Opfer, noch Altar haben. So Tertulian: «Tempel und Grabmäler verabscheuen wir gleichermaßen; wir kennen keinerlei Altar, ... wir bringen kein Opfer dar» (*De Spectaculis* 13). Keine materiellen Mauern sind notwendig, um unseren wahren Tempel zu bauen, keine Steinmassen bilden unseren Altar. «Gott wohnt nicht in Tempeln, die von Menschenhand gebaut sind», hatte Paulus zu den Athenern gesagt (*Apg* 17, 24). Die «Anbetung im Geist und in der Wahrheit», von der Christus zu der Samariterin am Jakobsbrunnen sprach (*Jo* 4, 23), fand Eingang in Christi eigenen heiligen Leib; das ist der Tempel, in dem Gott wohnt (*Jo* 2, 19–21), der Altar, auf dem das vollkommene Opfer dargebracht wird, an dem sündige Menschen ihrem himmlischen Vater begegnen, um versöhnt und mit ihm vereint zu werden. In der neuen Ordnung ist der Tempel der wahren Anbetung eine Person: die Person Christi, die nach seiner Himmelfahrt weiter in seinem Leib, der Kirche, wohnt und sie dabei gleichfalls zu einem geistigen Haus umgestaltet, dessen lebendige Steine ihre Glieder sind (*Eph* 2, 20–22; *1 Petr* 2, 5). Die frühe Christengemeinde war sich bei ihren Versammlungen zum sonntäglichen Gottesdienst lebendig der Gegenwart Christi in ihrer Mitte bewußt; Petrus und Paulus kleiden in ihren Briefen nur die eucharistische Erfahrung des heiligen Gottesvolkes, das selbst die *Ecclesia* bildet, in Worte.

Erst einige Generationen später begann man, den Begriff *Ecclesia* auch für das Gebäude oder den Raum zu gebrauchen, in dem die lebendige *Ecclesia* ihren Gottesdienst feierte. Doch in der Hauptsache verstand man unter diesem Wort immer noch die

Gemeinschaft der Menschen, die Versammlung der Familie Gottes unter der Führung ihres Bischofs, vereint, um Gottes Wort zu hören, um dankend das Gedächtnis des Erlösungstodes und der Auferstehung Christi zu feiern und seine Früchte zu empfangen. Die materielle *Ecclesia* war nur insofern von Bedeutung, als sie den festen Raum für die Versammlung bot und durch ihre physische Ordnung des Raumes und der Einrichtungen zur eigentlichen Funktion der gottesdienstlichen Gemeinschaft ihren Dienst leistete. Spätere Jahrhunderte legten dann dem Kirchengebäude ganz bestimmte symbolische Bedeutungen bei: die Zeit der Romantik als Gottesburg, die Zeit des Barocks als Gottes Audienz-Saal. Und der materiellen Konstruktion derartiger Nebenbedeutungen beizulegen, ist eine Versuchung geblieben, der die Architekten bis in unsere Tage immer wieder unterlegen sind – nicht selten mit verheerenden Ergebnissen und Folgen für den Hauptzweck des Gebäudes, der ganz einfach darin besteht, einen Rahmen abzugeben, der so gestaltet ist, daß die lebendige *Ecclesia* in ihm in der rechten Weise, entsprechend ihren höchsten und bedeutendsten Fähigkeiten ihre Funktion erfüllen kann. Als im wahren Sinne symbolisch kann das Kirchengebäude allein dann bezeichnet werden, wenn es durch die Anordnung seiner Teile deutlich macht, wie die *Ecclesia*, das Volk Gottes, Geistlichkeit und Gläubige, ihre unterschiedlichen, aufeinander bezogenen Handlungen vollziehen, die seinen wahren *Daseinszweck* ausmachen.

Wenn es daher auch grundsätzlich zutrifft, was die Konstitution in Artikel 112 erklärt, daß unter den Künsten die Musik den Vorrang hat, weil «sie einen notwendigen, ja sogar wesentlichen Teil der feierlichen Liturgie darstellt», so ist die Aufgabe des Architekten in einer Hinsicht doch noch wichtiger. Denn schlechte Musik kann ausgemerzt und durch bessere ersetzt werden; doch ein Kirchengebäude und seine physische Gestalt besitzen eine alle ähnliche Bemühungen vereitelnde Dauerhaftigkeit. Dabei spielen sie eine entscheidende Rolle für die Schaffung einer wahrhaft betenden Gemeinde. Die liturgische Handlung führt uns in das Geheimnis des priesterlichen Handelns Christi ein, so wie es sich in der Gegenwart auf seiner grundlegendsten und im Höchstmaß formenden Ebene abspielt. Doch würde man sich von vornherein selbst zum Scheitern verurteilen, wenn man die Gläubigen zur vollen Teilnahme an den heiligen Mysterien aufruft, während die Kirche, in der diese Teilnahme sich vollziehen soll, sie praktisch unmöglich macht.

Man denke in diesem Zusammenhang nur an die extremen Beispiele mittelalterlicher Chorschranken oder an die hohen Lettner, die heute noch in manchen spanischen und mexikanischen Kathedralen die Gläubigen vom Altarraum und vom größeren Teil des Kirchenschiffes trennen.

Recht treffend hat daher ein moderner Autor erklärt:

«Wenn ihr hingehet und eine Kirche baut, dann geht ihr daran, etwas zu schaffen, das spricht. Es wird sprechen von Ideen und von Werten, und es wird immer weiter sprechen. Und wenn es von den falschen Werten spricht, dann wird es immer weiter zerstörend wirken².»

Zweifellos läßt sich einleuchtend darlegen, daß die liturgische Raumordnung in den alten Basiliken die bisher beste gewesen ist, was unbestreitbar dem biblischen und patristischen Verständnis der Kirche und ihres liturgischen Lebens zu verdanken ist, das diese Zeit kennzeichnet. Doch erleben wir heute einen damals nicht zu ahnenden technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Architektur wie des Ingenieurwesens, der uns noch bessere Lösungen ermöglicht. Dieser Umstand, verbunden mit der neuen Synthese biblischer, ekklesiologischer und liturgischer Erkenntnisse, wie sie einen so bewundernswerten Ausdruck in der Konstitution gefunden hat, eröffnet auch für den Kirchenbaumeister und -planer neue, größere Chancen, bürdet ihnen aber zugleich auch eine höhere und schwerere Verantwortung auf als je zuvor. Wahrhaft modern und zeitgemäß sein bedeutet daher beim Kirchenbau nicht nur moderne Methoden oder Baumaterialien in einer soliden Weise verwenden – obwohl auch das auf keinen Fall vernachlässigt werden darf; es heißt vielmehr die erneuerte Selbstverwirklichung der *Ecclesia* in ihrem wichtigsten Privileg und Auftrag des gemeinsamen Gottesdienstes fördern und sich widerspiegeln lassen. Denn «Haus Gottes» (ein Begriff, der in der gesamten Konstitution nur einmal vorkommt, und zwar in Artikel 126) ist das Kirchengebäude vor allem insofern, als in ihm das lebendige Haus Gottes seinen Auftrag der Anbetung erfüllt, und es dadurch in einem volleren Sinne Gottes Wohnung wird. *Ecclesia* bedeutet in einem Wort gesagt: eine Person und (viele) Personen, die es auf sich genommen haben, einander in der gebührenden Weise gegenüberzutreten, miteinander ein Gespräch zu führen und ein Einheit schaffendes Handeln zu beginnen. Erst danach kann *Ecclesia* im richtigen Sinne auch eine materielle Sache samt den darin enthaltenen Einzelgegenständen bezeichnen.

Die jüngste Geschichte der liturgischen Bewegung bestätigt diese Tatsache in eindrucksvoller Weise. Die Realität des liturgischen Geschehens und die Bedeutung der Kirche wurde gerade in der Armee und in den Kriegsgefangenenlagern, wo alles auf das eigentliche Wesen des Gottesdienstes beschränkt war, in einer persönlichen Begegnung von Priester und Laien-Soldaten, entblößt von jeder äußeren Unterstützung, von Tausenden neu entdeckt. Dieser Entdeckung verdankt die pastoral-liturgische Erneuerung der Nachkriegsjahre weitgehend ihre Dynamik. Es wäre geradezu eine tragische Ironie, wenn diese neugewonnene Vitalität durch das wirkliche Gebäude und die Raumgestaltung, deren einziger Daseinszweck doch darin besteht, diese Vitalität zu pflegen und zu kultivieren, verdunkelt würde. Damit das nicht geschieht, dürfte es vielleicht in vielen Fällen wünschenswert sein, daß man soweit kommt, Gebäude und Ausstattung auf das Wesentliche zu beschränken; nur so wird es unserem Volke möglich, von neuem die Erfahrung einer lebendigen Gemeinde zu machen, die es verloren hat, oder die ihm verdunkelt und gerade von den äußeren Dingen verdrängt worden ist.

Die gegenwärtig in der Konstitution entwickelten Grundsätze waren in überraschend weitem Umfang bereits in Pius' XII. Enzyklika *Mediator Dei* aufgestellt worden. Doch der bezeichnende Unterschied liegt gerade darin, daß die Konstitution diese liturgische Dimension der persönlichen Begegnung so stark betont; das bedeutet in ihrer konkreten seelsorglichen Methode einen klaren Gegensatz zu dem mehr allgemein-theologischen Anliegen von *Mediator Dei*.

Die *Ecclesia* als anbetendes Volk Gottes, das in der greifbarsten Form das unendliche Mysterium der Kirche offenbar macht, gehört zu den «*altiora principia*» der Konstitution.

1. Die örtliche zum Gottesdienst versammelte Gemeinde ist die Kirche

Die Feststellung Pius XII. in *Mediator Dei* über die «Gegenwart» Christi in jeder liturgischen Handlung (AAS, I. c., S. 528) besaß vielleicht eine größere theologische Wirkung, als irgend etwas anderes in diesem Dokument. Wir sind so sehr daran gewöhnt worden, von der «realen Gegenwart» Christi in der Eucharistie zu sprechen, daß wir ganz unbewußt die anderen Arten seiner Gegenwart als irgendwie unwirklich oder rein symbolisch angesehen haben. Der Artikel 7 der Konstitution bedeu-

tet einen ähnlichen theologischen Höhepunkt, der aber ebenfalls einen Fortschritt gegenüber der Parallelstelle in *Mediator Dei* darstellt und zwar in zwei wichtigen Punkten: Christi Gegenwart in seinem geschriebenen Wort (darüber später) und seine Gegenwart in der örtlichen zum Gebet versammelten Gemeinde. Zwar hatte auch Pius XII. Matthäus 18, 20 zitiert: «Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen», aber in der Absicht, das Stundengebet unter die hauptsächlichsten liturgischen Handlungen einzureihen, die eine Gegenwart Christi einschließen. Die Konstitution dagegen zitiert diese Stelle, getreu ihrem pastoralen Anliegen, um die Gegenwart in der örtlichen anbetenden *Ecclesia* selbst hervorzuheben. Das bestätigen die Artikel 41–42, die ebenfalls zu den in theologischer und pastoraler Hinsicht fruchtbarsten Ausführungen der Konstitution gehören. Die örtliche Gemeinde, die um ihren Bischof oder um ihren Pfarrseelsorger versammelt ist, wird, vor allem bei der Feier der Eucharistie, zu einer besonders hervorragenden Epiphanie der Kirche. Die betende Pfarrgemeinde stellt in gewisser Weise die sichtbare, über die ganze Welt verbreitete Kirche dar.

Damit drückt die Konstitution der «Theologie der Gemeinde», die, auf recht nachdrückliche Aussagen der Schrift und der Väter gestützt, in der liturgischen Literatur der letzten Jahre eine so hervorragende Rolle gespielt hat, ihr Siegel der Bestätigung auf. Die örtliche Gebetsversammlung (wir wollen sie dem gewohnten Sprachgebrauch folgend als Pfarrei oder Pfarrgemeinde bezeichnen) ist mehr als eine geographische oder administrative Unterteilung der universalen Kirche. Sie ist «in gewisser Weise» die Kirche selbst. Diese Auffassung hat ihren historischen Ursprung in dem Schreiben Pius XII. vom 14. August 1953 an die «Woche der Sozialen Aktion Kanadas» (Canadian Social Action Week), in dem er zum Ausdruck brachte, die Glieder der Kirchen möchten bei ihrer gemeinsamen Anbetung in vollerer und ganz natürlicher Weise ihre Gemeinschaft erfahren.

Während das Konzil und die Konstitution sich für den Begriff «Volk Gottes» entschieden haben, gibt die Liturgie selbst diesem Begriff des Volkes eine noch intimere, persönlichere Note, indem sie ihn als «familia» interpretiert, so zum Beispiel in mehreren Orationen und im Hanc-igitur-Gebet des Kanons. Wir sind famuli Dei – und zwar niemals so sehr als wenn wir uns mit den übrigen Gliedern der Familiengemeinschaft zum Opfermahl der Fa-

milie vereinigen. Tatsächlich gibt es ein gutes Argument zugunsten dieser These: sowohl die Schrift als auch die Tradition bis hin zu Thomas von Aquin betonen gleichermaßen den Gemeinschaftscharakter (*κοινωνία*) der eucharistischen Handlung, das heißt, was man als ihre horizontale Dimension bezeichnen könnte, und – vielleicht sogar in noch höherem Maße – ihr wesentliches Ziel, uns mit dem Vater zu vereinigen, also ihre vertikale Dimension. Thomas faßt das in seiner klassischen Formulierung zusammen: «Res huius sacramenti est unitas Mystici corporis» (Der von diesem Sakrament «gemeinte» Sachverhalt ist die Einheit des Mystischen Leibes) (Summa III, 73, 3).

Wenn der hauptsächlichliche Zweck des Kirchengebäudes darin besteht, einen angemessenen Raum für die örtliche Gemeinde zu schaffen, so ergibt sich daraus konkret folgendes: das vornehmliche Ziel seiner Raumgestaltung und -ordnung muß darin liegen, daß es die Gemeinschaft, oder besser gesagt die Familie, vor allem bei der eucharistischen Handlung, allen daran Teilnehmenden gemeinsam erfahrbar und erlebbar macht. Es ist der eine Leib Christi, erfüllt mit Christi eigenem Geist, der Gottes «Hausgemeinschaft» (Eph 2. 20) darstellt. Die Einheit steht somit über der Unterscheidung der einzelnen Teile, und diese ist nur möglich auf der Grundlage der Ersteren. Weil es aber eine Einheit von menschlichen Personen – wenngleich mit unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen – ist, sollte der Kirchenraum in seinen Ausmaßen einen «menschlichen» Maßstab nicht überschreiten. Kathedralen oder Wallfahrtskirchen bilden – notgedrungen – eine Ausnahme von dieser Grundregel. Aber die Pfarrkirche muß, wenn sie ihre Hauptaufgabe nicht verfehlen will, in der Regel «menschliche» Größenverhältnisse besitzen, in deren Rahmen die Einzelperson nicht in einer anonymen Masse untergeht. Es ist geradezu zynisch, wenn man von einer Gemeinde oder gar einer Familie spricht, wo eine Erfahrung persönlicher Begegnung zwischen Haupt und Gliedern von vornherein ausgeschlossen oder nahezu unmöglich gemacht ist.

Hier stoßen wir auf jenes zweifellos schwierigste Problem der heutigen Seelsorge: die Großstadt-pfarreien.

Wenn die Pfarreien als solche auch von der Kirche geschaffene Einrichtungen sind, der Daseinszweck einer Pfarrei, daß ein Hirt seine Herde kennen und ihr dienen kann, entspricht eindeutig einem göttlichen Gesetz, das uns von Christus übermittelt wurde. Kein Wunder, daß vor einigen Jah-

ren ein alter und kluger Bischof einer großen Metropole die Feststellung machte: «Der Hauptgrund für das ständige Abnehmen der Kirchenbesucher liegt darin, daß zu jeder Stunde Messe gelesen wird.» Wenn der industrielle Fließbandbetrieb an die Stelle der echten Gemeindeversammlung tritt, dann ist alles Reden über die Eucharistie, die eine Familie schafft, weithin vergebliche Mühe. Wie daher auch immer die Lösung im einzelnen aussehen mag: wir können zumindest beginnen, das Problem auf die Weise anzugehen, daß wir Kirchen von «menschlichen» Ausmaßen bauen, das heißt: Bauten, die der Gemeinde dienen und keine gewaltigen «Monumente zur Verherrlichung Gottes». Liturgisch denkende Geistliche in den verschiedensten Ländern scheinen darin übereinzustimmen, daß darunter Kirchen mit höchstens 6–700 Plätzen für die Gläubigen zu verstehen sind. Oder man kann es auch so ausdrücken, wie es die Richtlinien der deutschen Bischöfe tun (vgl. Bibliographie), die die ideale obere Grenze für die Größe einer Kirche danach bemessen, daß Priester und Altar auch von der entferntesten Kirchenbank aus ohne technische Hilfsmittel sichtbar bzw. hörbar bleiben und daß es möglich ist, allen Anwesenden die Kommunion zu reichen, ohne daß dadurch der Zusammenhang der Meßfeier auseinandergerissen wird (Nr. 19). Doch hat man noch in jüngster Zeit verschiedene erfolgreiche Versuche zur Steigerung des Fassungsvermögens von Kirchen (dieser Größenordnung) auf über 1000 Personen durch Einbau von freitragenden Balkonen gemacht. In jedem Fall aber muß das Empfinden für den Familiencharakter, für die persönliche Begegnung und das gemeinsame menschliche Handeln bei der Festlegung der architektonischen Maße bestimmend sein, damit «das christliche Volk dazu befähigt wird, ... die heiligen Riten in voller, tätiger und *gemeinschaftlicher Teilnahme* zu feiern» (Art. 21). Messen am Sonntagnachmittag oder -abend und die Erweiterung der bereits in manchen Diözesen erteilten Genehmigung, die Sonntagspflicht in Nachmittags- und Abendmessen bereits am Samstag zu erfüllen, wird weiter dazu beitragen, den Druck zu mindern, der in der Vergangenheit allzuoft dazu geführt hat, daß die Gläubigen zur liturgischen Feier kamen wie zu einer «Tankstelle», und der im übrigen darin seinen sichtbaren Ausdruck fand, daß viele Pfarrkirchen in Größe und Monumentalität mit Kathedralen wett-eiferten.

Um ein Bauwerk schaffen zu können, das in seinen Raumverhältnissen zum Entstehen personaler

Beziehungen beiträgt und damit wahrhaft der Gemeinde dient, muß dem Architekten eine liturgisch begründete Instruktion oder ein klares Programm gegeben werden; nicht nur eine Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen des Gottesdienstes und von den Zwecken, denen eine Kirche dienen soll, sondern eine genaue Information über diese ganz spezielle gottesdienstliche Gemeinschaft. Sein Kunde aber ist nicht nur der Pfarrer, unterstützt von den Mitgliedern des Bau- und Kunstausschusses der Diözese, zusammen mit einem sachkundigen Soziologen, einem Fachmann für Akustik und einem Kunstmaler; der Kunde ist die Pfarrfamilie unter Vorsitz ihres geistlichen Vaters. Das Mitwirken der Pfarrei, ein tatsächliches, nicht nur nominelles und finanzielles Mitwirken, könnte und sollte als eine einzigartige, kostbare Gelegenheit zur liturgischen Bildung benutzt werden. Alle sind vom heiligen Paulus aufgerufen, «den Leib Christi zu erbauen», und alle sind «lebendige Steine» in diesem Bau. Die Schaffung eines wirklich repräsentativen Pfarrausschusses, der in jeder Hinsicht auf dem Laufenden gehalten wird über die Planung, ihr Warum und Weshalb, der einen wirklichen Kanal bildet, durch den Fragen gestellt und Anregungen übermittelt werden können, will uns als Mindestforderung beim Bau einer wahrhaften Heimstatt für Gottes heiliges Volk erscheinen.

2. Die örtliche *Ecclesia* – eine Darstellung der allumfassenden Kirche

In ihrer Raumordnung ist die Kirche ein Bild der anbetenden *Ecclesia* in ihrem Tätigsein und kann insofern als Symbol oder sakramentales Zeichen des Geheimnisses der Kirche bezeichnet werden. Aber eine von rein praktischen Gesichtspunkten bestimmte Konstruktion und Anordnung, die ausschließlich im Hinblick auf die örtliche *Ecclesia* entworfen ist, wäre ein irreführendes Symbol: denn das Mysterium der Kirche ist das Mysterium des heiligen Gottesvolkes, das seine Wurzeln im Alten Testament hat, seine Verwirklichung im historischen und Mystischen Leib Christi findet und seine Vollendung in der Parousie. «Die Pfarrgemeinde stellt in gewisser Weise die über die ganze Welt verbreitete sichtbare Kirche dar» (Art. 42). Nur wenn das Kirchengebäude in seiner Gliederung und seiner Gestalt zur Betrachtung dieses ganzen Geheimnisses der Kirche anregt, kann es als wahrhaft sinnvoll und zweckentsprechend bezeichnet werden. Es muß der örtlichen Gemeinde dienen, indem es

ihr hilft, auch ihre kosmische Dimension zu entdecken, dadurch daß es ihren Blick auf die Diözese, die Gesamtkirche und die Welt ausweitet. Pfarrkirchentum bedeutet Abfall von dem echten Geist der Pfarrgemeinde. Die Feier der Eucharistie muß rückwirkend eine Liebe erwecken, wie sie der heilige Paulus meint, wenn er seine neuen Gemeinden zur «Kollekte» (das Wort hat in seiner Grundbedeutung Beziehungen zum Liturgischen) für die Kirche in Jerusalem aufruft – oder Justinus, wenn er in seiner berühmten Beschreibung der Messe eine Kollekte für «alle in Not Befindlichen» als integrierenden Teil des Gottesdienstes einschließt (Apologie I, 67).

In unserer Zeit der siegreich vordringenden Säkularisation bedarf diese missionarische Verpflichtung jeder örtlichen *Ecclesia* mehr denn je zuvor eines konkreten Ausdrucks. Vielleicht ist es an der Zeit, daß wir uns von der allzu buchstäblichen Auffassung des Kirchengebäudes als «abgeschlossener Raum» losreißen, indem wir die allzusehr trennenden Mauern (Ghetto), die im besten Fall eine eschatologische Frömmigkeitshaltung anstatt einer inkarnatorischen entstehen lassen, niedriger machen und außerdem diskret ein wenig die Fenster zur Außenwelt hin öffnen (gerade obwohl dies ein ruhiger, klösterlich abgeschlossener Raum ist), wie Papst Johannes es für die Gesamtkirche durch das Konzil zu erreichen hoffte. Die Beziehungen zum Bischof und zur Kathedralkirche können durch ein Öllämpchen vor den Behältern mit dem Krankenöl versinnbildet werden, deren Größe und Aufbewahrungsort ihres geweihten Inhalts würdig sein sollen. Das eindrucksvollste architektonische Zeichen gegen einen Pfarr-Egoismus hängt mit dem Ritus der Kirchweih zusammen: Auch die örtliche *Ecclesia* ist auf Christus als ihrem Eckstein (der Altar) errichtet, und auf dem Fundament der Apostel (Apostelkreuze). Wenn man diese Kreuze an Plätzen anbringt, die so gut sichtbar und in der Gesamtarchitektur des Kirchenraumes hervorstechend sind, daß sie jedem, der den Raum betritt, sofort ins Auge fallen müssen, so kann das seine sehr beredte Lehre der Katholizität sein. So ist es zum Beispiel in der restaurierten Kathedrale von Cuernavaca in Mexiko: die Kreuze sind aus grob behauenen Stein, heben sich stark von der Wand ab, und neben jedem von ihnen befindet sich, ebenfalls in Stein, aber etwas kleiner, das Symbol des jeweiligen Apostels. Die Wirkung ist eindrucksvoll. Solche Kreuze könnten zu einem strukturellen Element des Gebäudes werden, selbst wenn kein unmittelbarer Aus-

blick auf eine wirkliche Konsekration damit verbunden ist. Das würde überdies zur Folge haben, daß die üblichen Kreuzwegstationen an anderer Stelle anzubringen wären, wo sie die bedeutend wichtigeren Apostelkreuze nicht in den Schatten stellen oder ihnen den Platz streitig machen könnten.

3. Verteilung der Rollen

«Bei den liturgischen Feiern soll jeder, ob Priester oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Funktion nur das (aber auch) all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt» (Art. 28).

Hier begegnen wir zweifellos einem weiteren dieser «*altiora principia*» von historischer Bedeutung. Den Anfang mit der Beseitigung der Zweispurigkeit in den liturgischen Funktionen hat die neue Ordnung der Karwoche bei den Lesungen gemacht; dann hat die Instruktion vom September 1958 den Boden weiter vorbereitet, indem sie von einigen Teilen der Messe sprach, die «ihrem Wesen nach» der versammelten Gemeinde gehören, es nachher aber unterlassen, in vollem Umfang die sich daraus ergebenden praktischen Konsequenzen zu ziehen. In einer klaren und eindeutigen Umkehrung eines über tausend Jahre währenden Vorgangs der Klerikalisierung der Liturgie hat die Konstitution den Grundsatz der Rollenverteilung gemäß der Zuständigkeit und Aufgabe erneuert. Wieder sollen sich alle Glieder des heiligen «Gottesvolkes», jedes in seinem Rang, zur Eucharistie versammeln: in diesem Sinne hatte schon Clemens von Rom um die Wende des ersten Jahrhunderts die Korinther ermahnt (Korintherbrief, I, 40–41), und der Apostel Paulus hatte in seinem, nur einige Jahrzehnte früher verfaßten Schreiben an die gleichen Adressaten ein Gleiches nahegelegt, als er, im unmittelbaren Anschluß an die Beschreibung der eucharistischen Feier (1 Kor 12) von der Verteilung der Gaben und Funktionen gesprochen hatte.

Doch ist dieser Grundsatz der Rollenverteilung nicht auf die Messe beschränkt. Die gesamte Liturgie ist gemeinsames Tun des Volkes Gottes, unter der Führung seiner Amtspriester. Daher stellt Artikel 31 den allgemeinen Grundsatz auf, daß die «revidierten liturgischen Bücher auch der Schaffung von Rubriken für die Teile, die in die Zuständigkeit der Gläubigen fallen, alle Sorgfalt widmen».

Die grundlegende Unterscheidung der Rollen aufgrund göttlicher Einrichtung ist natürlich die

zwischen den «Dienern» («nos servi tui») und der Gemeinde («sed et plebs tua sancta»). Die Kirche als Leib Christi hat Haupt und Glieder. Demgemäß hat es seit den frühesten Zeiten in allen Liturgien einen eigenen Bereich für die Geistlichen und einen anderen für die Laien gegeben: «Altarraum» und «Kirchenschiff». Doch diese Zweiheit der Bereiche bedeutet nicht so sehr eine Trennung als eine Ergänzung; das Kirchenschiff ist keineswegs ein räumliches Anhängsel des Altarraums, sondern bildet mit ihm zusammen eine organische Einheit als Platz der Anbetung; es sind Bereiche aufeinander bezogenen Handelns menschlicher Persönlichkeiten. Daher spricht auch die berühmte Beschreibung eines Kirchenbaus der Frühzeit in den *Apostolischen Konstitutionen* (11, 57) aus dem späten 4. Jahrhundert, von den Plätzen der Priester und der Laienschaft, ohne Erwähnung der Lage des Altars. Nur eine demütige Besinnung auf die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Priestern und den Gläubigen, denen sie in der gemeinsamen Handlung der Messe ebensogut wie in den anderen liturgischen Riten ihren Dienst leisten, kann zum Ergebnis einer Raumordnung führen, welche eine «gemeindegerechte» Teilnahme fördert.

a. Der Zelebrans

Die Instruktion von 1958 hat bereits festgestellt: «Der zelebrierende Priester *führt den Vorsitz* über den ganzen liturgischen Dienst» (N. 92). Doch die gegenwärtigen Rubriken, mit einigen Ausnahmen in der neuen Ordnung für die Karwoche, sehen für ihn nur einen Vorsitz im Chorraum am Altar vor. So wiederholt zum Beispiel die neue Rubrikensammlung von 1960 nur die *Rubricae generales* aus dem Missale von Pius V., daß in feierlichen oder gesungenen Messen der «Zelebrans... während das Kyrie, das Gloria, die Sequenz und das Credo gesungen werden, an der Epistelseite in der Nähe des Altars sitzen kann» (n. 523). Damit ist zwar auf seinen Dienst am Altar hingewiesen, aber unter vollständiger Vernachlässigung seines Vorsitzes auch über die Gläubigen.

Die Konstitution spricht immer wieder von der Rolle des Zelebrans als Vorsitzender (z. B. in den Artikeln 33, 41, 42) und unterstreicht zusätzlich mit Nachdruck den dienenden Charakter seines Priestertums. Die Funktion als Haupt der christlichen Gemeinde ist, nach dem Vorbild Christi, eine Autorität, die in der Liebestat des Dienens und nicht im Herrschen wurzelt: «Regnavit a ligno Deus – Gott herrschte vom Holze (des Kreuzes) aus.» Diese Be-

tonung des Dienstverhältnisses der Geistlichen den Gläubigen gegenüber, dazu der Umstand, daß der Dienst des Wortes aller Wahrscheinlichkeit nach seinen Platz nicht am Altar, sondern an den Sedilien des Lektors und des Priesters finden wird, und schließlich der geplante neue Ritus der Konzelebration – das alles wird seinen Einfluß auf die Ordnung des liturgischen Raumes ausüben.

Die Anordnung des Altarraums vor dem Kirchenschiff und seine Erhöhung diesem gegenüber, sind funktionsbedingt und besitzen damit zugleich eine vernünftige, symbolische Bedeutung. Doch sollte die Erhöhung des Altarraums nicht übertrieben werden, um Sehen und Hören nicht unnötig zu erschweren, vor allem aber, um den Dialog zu erleichtern, durch den der Gedanke einer dienenden Führerschaft mehr nahegelegt wird als die Vorstellung eines «Herrschens über die Gemeinde» (1 Petr 5, 3). Die Planung des Altarraums sollte daher logischerweise nicht, wie es in der jüngsten Geschichte der liturgischen Bewegung weit verbreitet war, mit Überlegungen über den Altar beginnen, sondern mit dem Gedanken an den Zelebranten und die Diener des Altars, das heißt mit menschlichen Personen und ihren Beziehungen zu den Gläubigen, von den verschiedenen Plätzen aus, an denen sie ihren Dienst verrichten: Altar, Sedilien und Vorlesepult. Dementsprechend führt bezeichnenderweise der Artikel 7 unter den verschiedenen Arten der hohepriesterlichen «Gegenwart» Christi bei der liturgischen Handlung sein Gegenwärtigsein «in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht» an erster Stelle auf. Und im «Anhang» ist die Rede «von dem Platz derer, die den Vorsitz führen» (n. 2) noch ehe vom «Hochaltar» (n. 3) gesprochen wird. Es ist auch nicht unwichtig, uns zu vergegenwärtigen, daß «*Kathedra*» = der Platz für den Bischof, der den Vorsitz führt, das Stammwort für «Kathedrale» ist.

Zweifellos ist der Altar für den Zelebranten der Platz seines wichtigsten Handelns. Doch ist die Wahrscheinlichkeit nicht groß, daß diese Tatsache bei der Planung übersehen wird. Doch was neue Überlegungen verlangt, ist die Festlegung des Platzes für Sedilien und Vorlesepult: er muß in einer organischen und für den praktischen Gebrauch geeigneten Lage zum Altar und zur Gemeinde gefunden werden. Der «Anhang» regt an, das Sedilium an die Spitze der versammelten Gemeinde zu setzen, also in die Mitte der Apsis, und zwar nicht nur in Kathedralen, sondern auch in Pfarrkirchen, wobei jedoch im letzteren Falle jede Ähnlichkeit mit einem

Thronstiz vermieden werden muß (n. 2). Denn der Priester führt den Vorsitz im Namen des Bischofs. Sollte sich eine Aufstellung in der Mitte der Apsis als undurchführbar erweisen, so dürfte als zweitbeste Lösung die Epistelseite des Altarraums, in der Nähe der Apsis, anzusehen sein, wobei die Sedilien den Gläubigen voll oder halb (diagonal) zugewandt sein sollten. Das Sedilium ist mehr als ein Einrichtungsstück, wie etwa der Kredenzstisch, der zu bestimmten Zeitpunkten während der Messe benötigt wird. Wahrscheinlich wird es zum normalen Platz des den Vorsitz führenden Priesters während des Wortgottesdienstes, während der Homilie und vielleicht auch in vielen Fällen bei der Verkündigung des Evangeliums. Daraus ergeben sich bestimmte Forderungen für die Sichtverhältnisse und für die Akustik.

Vom Vorlesepult soll später die Rede sein. Aber vielleicht sollte an dieser Stelle bereits die Anregung und der Hinweis gegeben werden, daß die Errichtung des Altars, des Sediliums und des Vorlesepultes aus dem gleichen Material eine gewisse didaktische Bedeutung haben könnte, indem sie die organischen Beziehungen dieser drei Punkte zueinander symbolisiert.

Der Altarraum sollte auf jeden Fall groß genug sein, um einen einigermaßen eindrucksvollen Einzug sowie die «Prozessionen» zur Verlesung des Evangeliums zu gestatten. Für die Altarräume von Kathedralen gelten selbstverständlich spezielle Forderungen, z. B. für die Erteilung der Weihen, die Weihe der Öle, die Konzelebration einer größeren Zahl von Priestern. Aber in gewöhnlichen Pfarrkirchen wird eine Konzelebration nur besonderen Raum für mehrere Priester in der Nähe des Sediliums für die Dauer des Wortgottesdienstes erfordern; sie stehen dann anschließend während der Eucharistiefeier rund um den Altar.

Die Ausmaße des Altarraums müssen durch die normalen Bedürfnisse bestimmt werden, wobei jedoch mehr von der feierlichen als von der stillen Messe als Regelfall auszugehen ist. Das genügt für gewöhnlich selbst noch als Raum für die größere Priesterzahl bei der Weihe eines Priesters in seiner Heimatpfarre; überdies ist es so gut wie gewiß, daß für derartige Fälle eine große Vereinfachung der Pontifikalriten gestattet wird. Eine über diese Bedürfnisse hinausreichende Geräumigkeit könnte nur durch ein weiteres Anwachsen der Zeremonien des Rituals zustande kommen; damit aber würde der Eindruck des Klerikalismus verewigt, und die weniger Ehrfurchtsvollen könnten zu der Äuße-

rung veranlaßt werden, ihre Kirche habe einen Wasserkopf.

Aus der Idee eines dienenden Priestertums empfiehlt sich von selbst eine Sakristei in der Nähe des Kircheneingangs, die dem Priester die Möglichkeit bietet, nach der Messe mit seiner Gemeinde zusammenzutreffen und sich unter sie zu mischen; das würde zu einer Überwindung verschiedener Mißstände beitragen, die mit der Unpersönlichkeit der Großstadtpfarreien zusammenhängen und nicht zuletzt die Möglichkeit einer großen Einzugsprozession erleichtern. Die Versuche, die in dieser Hinsicht unternommen worden sind, haben augenscheinlich die Freunde einer solchen Regelung begeistert. Eine zweite Sakristei in der Nähe des Altarraums würde jedoch auch noch notwendig sein, zumindest als Aufbewahrungsraum. Über die gewöhnliche Anordnung hinaus, bei der eine Tür von dem Altarraum zur Sakristei führt, sollte eine zweite Tür von der Sakristei direkt in das Kirchenschiff führen; aber das ist schon eine alte Forderung, nicht nur, damit die Gläubigen nicht jedesmal durch den Altarraum gehen müssen, wenn sie in die Sakristei gelangen wollen, sondern ganz speziell auch im Hinblick auf den feierlichen Einzug zur liturgischen Feier.

b. Der Chor

«Mitglieder des Kirchenchores (schola cantorum) üben einen wahrhaft liturgischen Dienst aus» (Art. 29). Solche Chöre «sollen nachdrücklich gefördert werden, vor allem an den Kathedraalkirchen; doch sollen die Bischöfe und die übrigen Seelsorger eifrig dafür Sorge tragen, daß in jeder liturgischen Feier mit Gesang die ganze Gemeinde der Gläubigen die ihr zukommende tätige Teilnahme auch zu leisten vermag» (Art. 114).

Daraus ergibt sich, daß der Chor sowohl zum Altarraum als auch zum Kirchenschiff in einer organischen Beziehung steht. Er repräsentiert die Gemeinde, hilft ihr aber auch, ihre gesungene Anbetung in würdigerer Form vorzunehmen. Die Geschichte des Platzes für den Chor in der Kirche ist jedoch sozusagen eine historische Tragödie zum Thema der Teilnahme des Volkes, in deren letztem Akt der Chor auf dem allerschlechtesten Platz angelangt war: der Orgelbühne. Die Frage nach dem besten Platz für den Chor bringt allerdings verschiedene Probleme mit. Natürlich ist es, negativ gesehen, nicht schwer, den Platz auf der Orgelbühne abzulehnen oder auch – wenngleich weniger heftig – einen gut abgeschirmten Platz in der Tiefe der Ap-

sis, weil damit diese für den Ablauf der liturgischen Handlung so ungemein wichtige Gruppe vom Platz des «Vorsitzes» des Zelebranten entfernt wird. Vielmehr sollte der Chor als Bindeglied zwischen Geistlichkeit und Gemeinde, so möchte man meinen, an die Spitze der Gemeinde gehören, jedenfalls nicht allzuweit von ihr entfernt; handelt er doch in ihrem Namen, hilft ihr oder tritt in den verschiedenen Phasen des Gottesdienstes für sie ein. Weil im übrigen der Chorleiter häufig ebensogut den Gesang des Volkes zu leiten hat, dürfte die Aufstellung des Chores an der Epistelseite des Altarraumes angeraten erscheinen; hier hat der Chorleiter außerdem leicht Zugang zum Platz des «Kommentators». Die wachsende Zulassung von Instrumentalmusikern bedeutet überdies nicht nur ein Argument zugunsten einer größeren Geräumigkeit, sondern ebensogut zugunsten einer diskreten Abschirmung, damit andernfalls allzuleicht erfolgende Ablenkungen vermieden werden. Dieser Platz würde im übrigen auch dem Anliegen gerecht werden, das im «Anhang» vorgebracht wird: daß die Chormitglieder ohne Schwierigkeit an die Kommunionbank gelangen können.

c. Der Kommentator

Die «ursprüngliche liturgische Funktion» des Kommentators wird in den Artikel 29 und 35, § 3 in Erinnerung gebracht. Hier ist von dem Priester «oder dem, *der für diesen Dienst zuständig ist*», die Rede; er besteht darin, während der liturgischen Riten selbst kurze Hinweise zu geben: eine eigentlich dem Diakon zustehende Rolle; doch weil in der Kirche des Westens dafür schon lange keine Diakone mehr eingesetzt werden, sondern Laien, ist der seiner Funktion am besten entsprechende Platz nicht das Vorlesepult oder der Ambo, sondern der «Vorplatz des Altarraums», das heißt, der Raumteil, in dem der Bezirk der Priester und der Bezirk der Laien einander berühren. Ganz besonders wichtig ist es, dafür Vorsorge zu treffen, daß er gut zu verstehen ist, da er nur «mit gedämpfter Stimme» sprechen soll (Instruktion von 1958, n. 96c), damit er nicht allzuviel Aufmerksamkeit auf seine Person zieht; und – wiederum zur Vermeidung von Mißbräuchen – da der eigentliche Platz des Ambo auf der «Evangelien-» ist, sollte der Kommentator tunlichst einen entsprechenden Ausgleich herstellen, indem er seinen Platz ganz rechts auf der «Epistelseite» einnimmt.

Wenn die Liturgiereform uns die Riten besser verständlich machen will, so daß sie «nicht vieler

Erklärungen bedürfen» (Art. 34), und ganz besonders wenn die Funktion des Diakons erneuert wird, kann die heute noch notwendige Rolle des Kommentators wieder verschwinden. Dabei wird es vermutlich zu einigen Klagen kommen.

d. Die Gemeinde

Doch ist nicht nur der Altarraum ein heiliger Platz, an den sich das Kirchenschiff als eine Art Vorhof anschliesse. Das gesamte heilige Gottesvolk, Haupt und Leib, bildet das geistige Gebäude, das heilige Priestertum, das Gott durch Jesus Christus geistige Opfer darbringt. Der «Leib» dieses geistigen Gebäudes ist daher: erstens eine Gemeinschaft – zweitens von menschlichen Personen – drittens versammelt, um zu sehen und zu hören, zu antworten und sich zur Handlung der gemeinsamen Anbetung mit den Dienern der Kirche, entsprechend dem Rang jedes Einzelnen, zu vereinigen.

Zur Erfahrung der Gemeinschaft ist ein gewisser räumlicher Zusammenhang geboten. Der Wunsch, das Volk näher an den Altar heranzubringen, hat häufig zu einer bedauerlichen Teilung der Gemeinde selbst geführt, z. B. in Hauptschiff und tiefen Querschiffen. Dabei ist eine einzelne Absicht auf Kosten des wirklichen Zwecks der Liturgie und vor allem der Eucharistie übertrieben worden, der «in einer vollkommeneren Einheit mit Gott *und mit allen anderen*» besteht (Art. 48). Aber auch das gemeinsame Beten und Singen sowie die liturgischen Aklamationen erfordern eine räumliche Geschlossenheit der Anwesenden. Christliche Gemeinde bedeutet schließlich – negativ – Abschaffung bevorzugter Plätze für bestimmte Personen aufgrund ihrer sozialen Stellung (Art. 32) und – auf der positiven Seite – eine wache Sorge für die Bedürfnisse der leidenden Glieder. Deshalb sollten z. B. besondere Hörgeräte nicht nur in den Beichtstühlen, sondern auch zumindest in einigen Kirchenbänken zur Verfügung stehen; ferner ein geräumiges Seitenschiff oder ein Altar-Vorraum, der zur Kommunionbank hin abgeschlossen ist, zur Unterbringung von Kranken in Fahrstühlen. (Wo sind diese Glieder der christlichen Gemeinde an gewöhnlichen Sonntagen? Ein flüchtiger Blick auf die sonntägliche Gemeinde könnte uns zu der Vermutung veranlassen, wir hätten ein Utopia allgemeiner körperlicher Gesundheit erreicht.)

Eins der eindrucksvollsten «*altiora principia*» der Konstitution ist die ständige Betonung der personalen Glaubens-Dimension, die bei liturgischen Handlungen gefordert wird. Das Gottesvolk be-

steht aus menschlichen Persönlichkeiten, und die Anbetung der Gemeinde ist für Gott nur in dem Grad annehmbar, wie die einzelnen an der Anbetung Beteiligten mit ihrem persönlichen Glauben darin einbezogen sind. Räumlich gesehen sollte daher die Gesamtheit der betenden Gemeinde durch verschiedene Gänge und nicht zu lange Kirchenbänke hinreichend aufgegliedert sein, damit jeder Eindruck einer bloßen Masse vermieden wird, in der die Einzelperson nur noch eine Nummer ist. Hat doch Christus gerade bei der wunderbaren Vermehrung der Brote und Fische, die das eucharistische Mahl im voraus darstellte, angeordnet, die Massen sollten sich in Gruppen zu 50 und 100 setzen! Das Eintreten für einen «menschlichen Maßstab» beim Kirchenbau, von dem eben schon die Rede war, bekommt also auch aus diesem Zusammenhang seine Bedeutung.

Wäre die Gemeinde aber nur zum Hören und Sehen versammelt, so könnten die Anforderungen an die Raumgestaltung als erfüllt betrachtet werden, wenn man nur die im Wege stehenden Pfeiler beseitigt, Operngläser zur Verfügung gestellt und ein perfektes Lautsprechersystem installiert hätte. Aber die Ära der «stummen Zuschauer» geht, wenn es Gott gefällt, ihrem Ende zu. Eindringlicher als jede frühere amtliche Anweisung ruft die Konstitution zur aktiven Beteiligung der Gläubigen auf, so wie es sich für ein «ausgewähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum und ein heiliges Volk» geziemt (z. B. Art. 14, 21, 30, 33, 36, 41, 42). Kraft der Taufe haben sie Anteil an den heiligen Riten, die in ihrem Namen von dem priesterlichen Diener am Altar, auf dem Ambo und am Sedilium vollzogen werden. Geräumige Gänge sind erforderlich für die liturgischen Prozessionen, vor allem beim Einzug zur Meßfeier und bei der Kommunion. Während der Opfergang, in realistischer Form durchgeführt, sich häufig als kaum mehr denn eine sehnsüchtige Erinnerung erweist, ist die Kollekte während der Gabenbereitung eine bedeutende liturgische Handlung; sie erfordert, daß die Kirchenbänke kurz genug sind, damit sie schnell vonstatten gehen kann und sich nicht bis in den Kanon der Messe hinein ausdehnt. Kürzere und weiter auseinander stehende Bänke können auch während der Zeit, in der die Gläubigen zum Empfang des Sakramentes der Liebe gehen, mit zur größeren Liebe untereinander beitragen.

Das Hauptproblem der Raumeinteilung jedoch bleibt die angemessene physische Nähe von Priestern und Gläubigen; selbst die in den letzten Bän-

ken dürfen nicht nur hören und sehen können, es muß ihnen auch noch in persönlicher Weise bewußt werden können, daß sie bei der gemeinsamen Handlung eine ganz bedeutende und spezifische Funktion zu versehen haben. Damit aber wird unfraglich gerade die Form des langgestreckten Rechtecks ausgeschlossen, das heißt die Kirchenform, die zur weitest verbreiteten und gebräuchlichsten geworden ist – so sehr, daß daraus mehr als aus irgend einem anderen Faktor der Haupteinwand gegen einen modernen Kirchenbau entstanden ist: «Das sieht nicht aus wie eine Kirche.» (Ganz nebenbei gesagt wäre es interessant zu wissen, ob die Christen des 4. Jahrhunderts, die sich zum Gebet in der Basilika versammelten, einer Gebäudeform, die sie von der Markthalle übernommen hatten, von den gleichen Hemmungen geplagt wurden?) und wenn zur Erzielung einer besseren Sicht der Hauptgang der Kirche zum Altarraum hin leicht abfällt und dadurch die Kritik hervorruft, das erinnere ans Theater – so ist nicht ersichtlich, inwiefern das ein Mangel sein sollte. Ist doch das, was uns in der Kirche erwartet ein wirkliches Drama, aber eins, das die tätige Teilnahme der Zuschauer und -hörer verlangt.

Eine weitere höchst wünschenswerte Forderung an die Aufgliederung des Raumes für die betende Gemeinde ist die Schaffung eines großzügig bemessenen Übergangsraumes zwischen Straße und Kirche. Ein solcher in der Art eines Atriums gehaltener Vorhof könnte, wenn er überdacht wird, in idealer Weise als Baptisterium dienen und ebensogut für freundschaftliche Begegnungen, die den Geist der Familie und der Liebe vertiefen helfen, den die Eucharistie zuvor sakramental erneuert hat. Als weitere Nebenräume wären vor allem zu nennen: eine Werktagkapelle mit einem Sakramentsaltar, eine Totenkapelle für die Aufbahrung und ein «Schrei-Raum» für Mütter mit Kleinkindern; doch hier muß jede Gemeinde eine den örtlichen Bedürfnissen und ihrer Finanzkraft entsprechende Lösung finden!

4. Die Kirche, die das Ostergeheimnis feiert, lebt in Erwartung der Parusie.

Sehr schnell haben die Kommentatoren der Konstitution als eins der hauptsächlichsten «*altiora principia*» die besondere Betonung des «Ostergeheimnisses» herausgefunden (vgl. Art. 5, 6, 10, 47, 61, 81, 102, 104, 106, 106, 109, 110). Im Gegensatz dazu fehlt dieser Begriff in der Enzyklika *Mediator Dei*

ganz. Wir sehen hier an einem eindrucksvollen Beispiel, wie weitgehend die Konstitution die jüngsten Erkenntnisse der biblischen und theologischen Wissenschaft über die erlösende Bedeutung der Auferstehung eingebaut hat und sie zur Verdeutlichung des innersten Wesens der liturgischen Handlung verwendet. In organischem Zusammenhang mit dieser österlichen Sicht betont die Konstitution weiter, daß wir eine *ecclesia in via* sind; jede liturgische Handlung ist ein *sursum corda*, das unsere Herzen auf die Parusie hinlenkt (vgl. Art. 8, 47, 104).

Die alte Kirche brachte ihren Gläubigen diese eschatologische Sicht in anschaulicher Weise nahe durch die Ost-Richtung ihrer Gebetsstätten oder ihrer Priester (und Gemeindemitglieder) beim Gebet sowie durch die Themenwahl für den Mosaikschmuck der Apsiden. Auch die modernen Kirchen sollten in ihrer Architektur und ihrer Innenausstattung wenigstens in einem gewissen Mindestmaß den Betern die Freude darüber einflößen, daß sie «Söhne der Auferstehung» sind. Die Eucharistie ist die Gedächtnisfeier des «glücklichen» Leidens Christi und seiner Auferstehung sowie seiner glorreichen Auffahrt in den Himmel, um uns dort einen Platz zu bereiten. Ganz folgerichtig gibt die Konstitution daher auch dem Wort «Zelevation – Feier» den Vorzug vor allen anderen, wenn sie liturgische Handlungen meint. Teilnahme an der Liturgie ist ihrer Natur nach ein festliches Ereignis.

Die dämmerige Kirchen-Atmosphäre so mancher «traditioneller» Gotteshäuser, die bestimmt war, im Einzelnen ein vages religiöses Gefühl zu wecken, kann schwerlich der gemeinsamen Begehung einer festlichen Feier dienlich sein. Das Haus des Gebetes ist vor allem anderen der Platz, an dem wir an der Eucharistie teilnehmen; diese aber ist ein «Ostermahl» (Art. 47; man beachte, wie hier das *sacrum convivium* des hl. Thomas von Aquin zum *convivium paschale* geworden ist). Eine reichlichere Verwendung von Licht und Farbe, eine festliche Tafel, gedeckt mit feinem Linnen und überflutet von Licht, das von einem Baldachin herniederstrahlt, der selbst wiederum an einen königlichen Triumph denken läßt: solche Dinge können dazu beitragen, daß unsere Gläubigen in «Freudenrufe» ausbrechen, wenn sie sich zur Teilnahme an diesem *convivium* versammeln. Andere österliche Zeichen, wie etwa ein tief liegendes Baptisterium, von dem aus der Täufling emporsteigt, wenn er das Leben empfangen hat; der Ehrenplatz für die Osterkerze im Baptisterium nach dem Fest der Himmelfahrt; eine stehende Haltung gleich nach der Konsekration und während

des Kommunionempfangs – auch das sind Hilfsmittel, die dazu beitragen können, die Liturgie zu einer persönlichen und gemeinschaftlichen Erfahrung der österlichen Mysterien zu machen.

Doch wenn sich die *Ecclesia* auch an der «Gegenwärtigsetzung» (Art. 102) des österlichen Mysteriums der Erlösung erfreut, so ist sie doch noch eine *ecclesia in via*, eine Kirche von Pilgern, deren wahre Heimat im Himmel ist. Das Ostermahl ist für uns Samen der Auferstehung, Unterpfand der zukünftigen Herrlichkeit und tägliche Wegzehrung auf unserer Reise «bis er kommt» (1 Kor 11, 26). Die Raumanordnung in einer Kirche sollte daher die Situation eines Volkes widerspiegeln, das sich auf dem Weg befindet; und liturgische Prozessionen haben eine eschatologische Bedeutung. Hier sollte soweit wie möglich der richtungweisende Pol liegen, der die Gemeinschaft der Gläubigen vorwärts zum Heiligtum hinführt, zu dem Platz, an dem unser zukünftiger Richter jetzt schon vorausgreifend gegenwärtig ist und uns in der Person seines ordinierten Dieners entgegentritt. Das Fehlen einer solchen richtungweisenden Achse ist einer der Einwände gegen die runde oder achteckige Kirche, in welcher der Altar im Mittelpunkt steht. Wie können bei einer solchen Raumanordnung Haupt und Glieder deutlich unterschieden sein; wie kann außerdem das Haupt den «Vorsitz» über alle haben, alle grüßen, mit allen Zwiesprache halten, zu allen von Angesicht zu Angesicht sprechen? Eine Absicht: die Schaffung einer physischen Nähe – wird hier, losgelöst von ihrem wesenhaften Zusammenhang und ihren tieferen Zielen, verfolgt. Aus diesem Grunde haben auch die *Richtlinien* der deutschen Bischöfe ausdrücklich eine solche Raumanordnung abgelehnt; auch die Montreal Directive rät davon ab.

II. DIE ZENTRALE STELLUNG DER EUCHARISTIE

Ein weiteres «*altius principium*» der Konstitution, das unzweifelhaft tiefe Auswirkungen sowohl auf die Lehrunterweisung in der Sakramententheologie als auch für die geistig-religiöse Ausrichtung haben, darüber hinaus aber eine ebenso entscheidende Bedeutung für den Kirchenbau bekommen wird, ist Verkündigung der zentralen Stellung der Eucharistie. Der zugrunde liegende Gedankengang verläuft folgendermaßen: *Christus* ist der Hohe Priester; sein Erlöserwirken findet seinen Höhepunkt und seine abschließende Zusammenfassung *in seinem Tod und seiner Auferstehung*; beides wird in

der *Liturgie* gegenwärtig gesetzt; diese Liturgie wird von dem priesterlichen *Volke Gottes* unter Leitung seiner ordinierten Priester gefeiert; Kern der Liturgie aber ist die *Eucharistie*. Wenn auch der Begriff selbst nicht verwendet wird, so spiegelt doch der gesamte eben skizzierte Gedankengang die jüngsten theologischen Überlegungen über die Eucharistie als «*Ursakrament*» wider und zwar gerade weil das Konzilsdokument bei seinen Aussagen über die Kirche diese ebenfalls als «*Ursakrament*» vorstellt, in dem allen Generationen das «*Ursakrament*» Christus gegenwärtig gesetzt wird. Religiöse Erneuerung ist immer eine Wiederentdeckung Christi; sie bedeutet damit konkret Wiederentdeckung der Eucharistie in allen ihren Dimensionen.

Aus Presseberichten von der zweiten Konzils-Session war zu entnehmen, daß verschiedene von den Konzilsvätern eine solche Betonung der Eucharistie als allzu umfassend und exklusiv ansahen. Die Liturgiekommission des Konzils schwächte jedoch in ihrer offiziellen Erklärung zu Artikel 10, die sie vor der Abstimmung über Kapitel I abgab, diese Betonung keineswegs ab, sondern bekräftigte sie noch, indem sie dazu Thomas (Summa III, 79, 1 ad 1), den tridentinischen Katechismus und das Zeugnis der liturgischen Texte zitierte, um damit die Eucharistie weiterhin als «Quelle des Lebens, der alle Gnaden entströmen», hervorzuheben. Sie ist die «Quelle aller Heiligkeit» (Sekret der Messe des hl. Ignatius von Loyola).

1. Die Messe setzt sich zusammen aus der Liturgie des Wortgottesdienstes und der eucharistischen Liturgie.

Unter dem Einfluß der liturgischen Erneuerung mit ihrer bis in die allerletzten Jahre hinein immer mehr betonten Zentralstellung des Altars zeigt die Raumordnung vieler Kirchen ein allzu exklusives Interesse an der tätigen Anteilnahme am *Opfergottesdienst*. Erst jetzt, vor allem als Ergebnis einer stärkeren Beachtung der Bibelbewegung und der größeren Aufgeschlossenheit für die pastorale Bedeutung des gesprochenen Wortes, ist im Kirchenbau eine erneute Wandlung zu beobachten: man bemüht sich ernsthaft um die Herstellung organischer räumlicher Beziehungen zwischen Ambo bzw. Vorlesepult und Sedilium auf der einen und Altar und Volk auf der anderen Seite. Sehr wesentliche Impulse empfängt dieses neu entdeckte Anliegen von der Konstitution. Die Art, wie sie vom «Tisch des Gotteswortes» und «Tisch des Herren-

leibes» (Art. 48, 51, 56, 106) als den konstituierenden Teilen der Messe spricht – ihre Erklärung über «Christi Gegenwart in seinem Wort» (Art. 7, 33), eine biblisch-patristische Auffassung, deren wir über Jahrhunderte hin entwöhnt worden waren – ihre dringende Aufforderung, den Schriftlesungen nicht nur im Rahmen der Messe, sondern auch im Zusammenhang anderer liturgischer Handlungen einen breiteren Raum zu geben sowie ihre Anregung zur Schaffung eigener Wortgottesdienste (Art. 7, 24, 35, 51, 78, 92, 121) – ihre erneute Betonung der Homilie als integrierenden und ordentlichen Teils des eucharistischen sowie anderer sakramentaler Gottesdienste (Art. 24, 35, 52, 78) – ihre Hervorhebung des Glaubens und der Sakramente in ihrer Eigenschaft als «Zeichen des Glaubens» (Art. 9, 33, 59) – und schließlich ihr konsequentes Bemühen um die Erneuerung der Sinnfülle und Ursprünglichkeit des Zeichens im gesamten liturgischen Reformprogramm, einschließlich der Sprachenfrage: das alles vereinigt sich zu einem weiteren «*altius principium*» von der Bedeutung des Wortes, die sich auch in der kirchenbaulichen Planung in höherem Maße als bisher auswirken muß.

Einige Architekten und Liturgiker haben sich daher bereits für eine seitliche Versetzung des Altars entschieden: er soll auf die dem Vorlesepult – dem hiermit fast der gleiche Rang eingeräumt wird – entgegengesetzte Seite des Altarraums kommen. Diese Dreiecksanordnung mit dem Sedilium am Kopfende der Apsis, läßt überdies den Priester, der den Vorsitz der Versammlung führt, besser sichtbar werden. Ferner ist nicht zu leugnen, daß auch die «eucharistische Liturgie» selbst unter einem bestimmten Aspekt als «Liturgie des Wortes» bezeichnet werden kann, denn sie ist die neutestamentliche *berakah*, die den Vater für sein erbarmendes Handeln an uns in Christus lobt: dabei ist auch sie nicht nur auf Gott gerichtet (theozentrisch), sondern obendrein *didaskalia*, die den Glauben der versammelten Gemeinde zum Ausdruck bringt und vertieft. Doch sind diese beiden konstituierenden Teile des eucharistischen Gesamtgottesdienstes, die ohnehin historisch gesehen ihre Eigenständigkeit und voneinander unabhängige Ursprünge besitzen, auch jetzt einander nicht gleichgestellt; sie stehen vielmehr zueinander in einem komplementären Verhältnis mit unterschiedlichen Anteilen, insofern der Dienst des Wortes eine Hilfsfunktion besitzt und zum «Tisch des Herrenleibs» hinführt: Christi Wort hat zwar bereits die *Ecclesia* zusammengerufen; aber diese *Ecclesia* muß ihre Einheit von

Grund auf erneuern, indem sie gemeinsam dasselbe Brot ißt (1 Kor 10, 17). Das «lebendige Brot» des Glaubens bereitet die Gemeinde darauf vor, «das lebendige Brot» des Leibes Christi zu empfangen (Jo 6), ebenso wie die Predigt Christi den neuen Bund, der beim Letzten Abendmahl errichtet wurde, vorbereitet und an seinem Zustandekommen mitgewirkt hat.

Die Tradition des zentralen Altars scheint daher in hohem Maße sinnvoll und wohl begründet. Das Vorlesepult sollte nur durch seinen Aufstellungsplatz, zusammen mit einer entsprechenden Erhöhung und würdigen Ausmaßen die hohe Bedeutung des Wortes für den Dienst am Altar und am Volk zu erkennen geben. Es gehört zunächst einmal in den Altarraum; und sein Platz, der Ehrenplatz vom Sedilium des vorsitzenden Hauptes der Gemeinde aus gesehen, dürfte in der Regel an der rechten oder «Evangelienseite» sein, das heißt, von der Gemeinde aus gesehen, an der linken Seite des Hauptaltars.

Christi Wort aber ist außerdem eins. Durch sein Wort, gleich ob im Alten Testament, in einem Apostelbrief oder im Evangelium, ruft er die Gemeinde in der einen *Ecclesia* zusammen, indem er sie in einem Glauben eint; und durch sein Fleisch und Blut will er sie weiter einen in einer gemeinsamen Liebe. Es ist daher zu hoffen, daß die neue *Ordo Missae* die Anweisung enthält, das Wort Gottes von einem und demselben Vorlesepult aus zu verkünden. Die recht gewundene mittelalterliche Allegorie zur Erklärung der zwei Ambonen klingt, gelinde gesagt, für moderne Ohren wenig überzeugend. Die entsprechende Erhöhung darf überdies nicht so betont sein, daß dadurch der Anschein erweckt wird, das Vorlesepult spiele die beherrschende Rolle. Der Vorlesende ist ein «minister» und unterwirft sich selbst, während er den anderen dient, im Glauben dem Wort, das er vorliest. Das Wort des Glaubens vereinigt also nicht nur das gläubige Volk, sondern «minister» und Volk. Weil aber der Wortgottesdienst des Gottesvolkes im erneuerten Ritus der Messe wahrscheinlich zum größten Teil am Vorlesepult vonstatten gehen wird, und weil Lesung und Gebet in den eucharistischen Gottesdienst hineinführen, sollte das Vorlesepult tunlichst einen Platz im Vorderteil des Altarraumes, also in größerer Nähe zur Gemeinde, erhalten. Das aber würde es gleichzeitig dem Platz näherbringen, an dem die Kommunion ausgeteilt wird, was wiederum die inneren Beziehungen zwischen «Buch und Kelch» zum Ausdruck bringen würde. In kleineren Kirchen könnte es sogar sinnvoll erscheinen,

ein Vorlesepult zu bestimmen, das gleichzeitig als Platz für die Austeilung des anderen «lebendigen Brotes» dienen könnte, damit es im Altarraum keine Unordnung gibt. Selbstverständlich muß das Vorlesepult, wenn das Volk an drei Seiten des Altars Platz nimmt, weit genug zurückverlegt werden, damit der Vorleser so gut wie möglich der Gesamtheit seiner Hörer von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehen kann. In dem Maße, in dem ein solches Gegenüberstehen von Angesicht zu Angesicht unmöglich wird, entspricht die Raumordnung nicht mehr dem Ideal.

Da die Konstitution so nachdrücklich die Rolle der Schrift hervorhebt und der auf Schrift und Liturgie aufbauenden «Homilie» so offensichtlich den Vorzug vor der «Predigt» gibt (vgl. Art. 24), sollte das Vorlesepult in seiner Form auch eher einer würdigeren Ausführung eines Buchständers als einer Kanzel ähnlich sein. Der Gläubige, der die Kirche betritt, sollte nicht durch eine Vielzahl von auffallenden Gegenständen im Altarraum abgelenkt werden, sondern vielmehr unmittelbar erkennen können, daß die Messe als Quelle aller Heiligkeit den Christen das Buch und das Brot darbietet: Vorlesepult und Altar – und daß den Vorsitz über beide der zelebrierende Priester führt. Um die lang vernachlässigte Bedeutung des Wortes wieder stärker hervorzuheben, hat man es, vom didaktischen Gesichtspunkt aus, für besonders aussagestark gehalten, das Evangelienbuch in einen offenen «Tabernakel» im verbreiterten Sockel des Vorlesepultes aufzustellen, von wo es nur im Augenblick der Verkündigung des Wortes entfernt werden sollte. Ein anderer Weg zur Erreichung des gleichen Zieles besteht darin, daß man den Oberteil des Lesepultes, auf dem das Buch steht, drehbar macht, damit es während der Verkündigung zum Vorleser gewendet ist und während der übrigen Zeit zum Volk hin. Doch gleich welche Anordnung man vorzieht: die Einrichtung des Altarraumes sollte sichtbar machen, daß der Mensch nicht vom Brot allein lebt, auch nicht allein vom Brot des Leibes Christi, sondern von jedem Wort, das aus dem Munde Gottes kommt.

2. Ein Altar

Für den Architekten wie für seinen Auftraggeber würde es eine äußerst gedeihliche private Vorbereitung bedeuten, alle sieben Briefe des hl. Ignatius von Antiochien zu lesen, aus denen der großartige Artikel 41 zitiert: «Ein Gott, ein Bischof, ein Glaube, eine Eucharistie, ein Altar.» Die «altius princi-

pium» der zentralen Bedeutung der Eucharistie und dessen Ziel, «die Einheit des Mystischen Leibes», verlangt folgerichtig, daß Nebenaltäre, wo sie notwendig sind, außerhalb des normalen Gesichtskreises der Gemeinde liegen. Der Artikel 57 der Konstitution betont in Paragraph 2, wo er von der Konzelebration handelt, die gleiche Schlußfolgerung. Und der «Anhang» stellt als Regel auf, daß derartige Altäre soweit wie möglich «in Seitenkapellen untergebracht werden sollten und nicht im Hauptteil der Kirche» (n. 4). Der Brauch «seines» und «ihres» Altars zu Ehren der Gottesmutter und des hl. Josef an beiden Seiten des Hauptaltars, gleich ob innerhalb oder außerhalb des Altarraums, zeugt von einer Frömmigkeit, welche wichtige theologische Grundsätze verdunkelt.

Schrift, traditionelle liturgische Texte, aber auch das kanonische Recht erwähnen sehr häufig den Altar als «*mensa Domini*», Tisch des Herrn. Die Reformation des 16. Jahrhunderts war zu einem nicht unbedeutenden Teil ein Kampf darum, ob es Tisch oder Altar sein sollte. Das war eine falsche Alternative: der Platz, an dem die Eucharistie gefeiert wird, ist nicht Tisch *oder* Altar, sondern Tisch des Herrn, der *zugleich* Altar ist. Zeichenhaft ist der ganze eucharistische Gottesdienst vor allem anderen Mahl, Wiedervergegenwärtigung des Abendmahls, aber ein Mahl des Bundesschlusses, das seiner Natur nach Opfer des Leibes Christi ist, der für uns dahingegen wurde, und seines Blutes, das für viele vergossen wurde. In einer polemischen Reaktion gegen die Vertreter der Reformation hob die katholische Sakramententheologie den Charakter der Eucharistie als Opfer mit anschließendem Kommunion-Mahl hervor. Ohne daß sie den Opfercharakter der Eucharistie nun unterbewertet, überschreibt die Konstitution in einem bezeichnenden Wandel der Betonung – wenn man es mit dem Konzil von Trient vergleicht – das entsprechende Kapitel nicht mit «Lehre über das hochheilige Meßopfer», sondern «Das hochheilige Geheimnis der Eucharistie», und ebenso bezeichnenderweise überschreibt sie das nächste Kapitel mit «Die *anderen* Sakramente...», ferner spricht sie von dem ganzen eucharistischen Gottesdienst als «Tisch des Herrenleibs» (Art. 48) und als das «Ostermahl» (Art. 47).

Dementsprechend ist der Altar «Tisch des Herrn» aber ein Tisch, «der Christus ist» (vgl. den Ritus bei der Erteilung des Subdiakonats), der selbst Opfer, Opfergabe und Altar darstellt; ein geheiligter Tisch, der sakramentales Zeichen des Bundes ist; ein Platz der Begegnung mit Gott im Opfer sowohl

wie im Mahl. Aus diesem Grunde lehnt auch Pius XII. in *Mediator Dei* (AAS, 39 [1947] 545) einen eucharistischen Tisch ab, der so gestaltet ist, daß er an den gewöhnlichen Tisch des menschlichen Gebrauches erinnert. Ebenso irreführend aber ist der gewohnte riesige und auffallend erhöhte «Opferfels», ein «hocherhabener Platz», der nur wenigen zugänglich ist und auch diesen nur mit Furcht und Zittern. Der Altar ist der Tisch des Hochzeitsmahls; des Opfermahls, zu dem Christus seine Familie einlädt. Wenn man diesen Altar somit nur um eine Stufe über die Erhöhung des gesamten Altarraumes hinaus erhöht, so würde ihn das nicht nur für die Teilnahme des Volkes an Gebet und Mahl zugänglicher wirken lassen, sondern würde auch einen Raum von genügender Größe für eine würdige Inzensierung im Umgang um den Altar frei machen, weil dieser nicht allzusehr von dem gesamten Altarraum abgehoben wäre. Da überdies im erneuerten Meßritus der Wortgottesdienst höchstwahrscheinlich nicht am Altar selbst stattfinden wird, braucht der Altartisch in der Regel nicht über zwei Meter lang zu sein, bei aller seiner Würde entsprechenden Gedeihenheit der Mensa und des Unterbaus. Das würde außerdem dem Ritus der Konzelebration gut angepaßt sein. Eine solche Verkleinerung der Predella und des Altars in Größe und Höhe würde gleichzeitig den Blick der Gemeinde auf den Priester und das Sedilium besser freigeben; denn wenn der Altar nur eine Stufe höher steht, könnte das Sedilium auf einer zwei Stufen hohen Plattform stehen, ohne daß dadurch der Eindruck eines Bischofsthrones entstände. Die Überdachung, mit auf den Altar gerichteten Luken (und vielleicht in einer offenen Gitter-Konstruktion, die eine Konzentrierung des Lichtes von einem darüber gelegenen Dachfenster aus gestattet) gibt natürlich auch ihren Beitrag zur Betonung der liturgischen Würde und zentralen Stellung des Platzes der eucharistischen Anbetung.

Der «Anhang» fügt weiter hinzu, daß der Altar frei stehen und von allem Beiwerk gereinigt sein soll. Ferner sollten «das Kreuz und die Kerzenleuchter (und zwar nur so viele Kerzen, als für die jeweils gefeierte Art von Gottesdienst erforderlich sind) auf dem Altar oder gemäß dem ältesten kirchlichen Brauch am Altar oder um ihn herum aufgestellt sein» (n. 3). Wenn der Priester der Gemeinde zugewandt steht, so sollten daraus die entsprechenden Folgerungen für die Entfernung oder Vereinigung sichtbehindernder Gegenstände gezogen werden. Die Kanontafeln z. B., die doch nur eine Gedächtnishilfe sind und keinerlei dekorative Bedeutung be-

sitzen, können flach auf dem Altartisch liegen. Mikrophone sollten, wenn man nicht auf sie verzichten kann, so unauffällig und unsichtbar wie möglich angebracht werden. Die Anregung, das Altarkreuz in dem reformierten Meßritus nicht als obligatorische Altarausstattung beizubehalten, könnte man vielleicht als archäologisierend betrachten. Die Vorschrift der Rubriken, daß es vorhanden sein muß, stammt erst aus dem 16. Jahrhundert und ist heute eine Inkonsequenz: Der Priester ist aufgefordert, auf die Gestalt des Gekreuzigten zu schauen, während er sich im Namen Christi an den Vater wendet. Wird dieses Kreuz beibehalten, so sollte es am besten seine ursprüngliche Funktion als Prozessionskreuz wieder erhalten. Die volkstümliche Gewohnheit einer realistischen, lebensgroßen (und sogar noch größeren) Figur Christi am Kreuz ist eine Tautologie zum Altar, «der Christus ist» und erinnert einseitig nur an das «Gedächtnis» seines schmerzlichen Leidens und Sterbens und ist – was am meisten zur Kritik Anlaß gibt – liturgisch irreführend, da sie durch ihren visuellen und emotionalen Eindruck den Gedanken nahelegt, die eucharistische Handlung und Anbetung richte sich auf Christus als ihr eigentliches Ziel.

3. *Der dem Volke zugewandte Altar*

Es ist unnötig, an dieser Stelle im einzelnen das Pro und Contra zu diesem Thema zu behandeln. Im Licht der «*altiora principia*» der Konstitution stellt der «Anhang» ganz einfach fest: «Der angemessene Platz für den Hauptaltar liegt auf halbem Weg zwischen dem Presbyterium und dem Volk, d. h. in der Mitte der Gemeinde (ideell und nicht geometrisch gesehen)» (n. 3). Außerdem stimmen Priester, die sich an diese Richtung des Altars gewöhnt haben, zum weitaus größten Teil in dem Wunsch überein, nicht wieder zur Zelebration mit dem Rücken zum Volk zurückzukehren; und die tägliche Praxis in St. Peter während der Dauer des Konzils hat unbestreitbar auch viele Bischöfe gewonnen. Das Hauptargument für die bisher gewohnte Praxis, nämlich daß sie besser die Stellung des Priesters als Führer seines auf der geistigen Pilgerfahrt dem Vater entgegenziehenden Volkes zum Ausdruck bringt, übersieht völlig die Tatsache, daß den Gebeten, die er als Führer der Gemeinde verrichtet, einschließlich des Kanons, unverändert ein Dialog vorausgeht, der das Gegenüberstehen von Angesicht zu Angesicht begünstigt, wenn er es nicht sogar verlangt. Die gleiche Schlußfolgerung ergibt sich, wenn man sich

wieder besser auf den Zeichenwert des Sakramentes als Mahl besinnt: das Haupt der Familie führt den Vorsitz bei Tisch in der Regel nicht, indem es den übrigen Teilnehmern den Rücken zudreht.

Die Hinwendung zum Volk muß diesem den Altar unweigerlich bedeutend näher bringen. Der Grundsatz der Transzendenz legt zweifellos eine ehrfurchtsvolle Distanz nahe; doch dieser Effekt kann häufig ebensogut durch eine großzügige Erweiterung des Altar-Vorraums erreicht werden. Überdies aber kann im Neuen Testament die Transzendenz, wengleich sie für die geistige Hinführung zur Anbetung eine wesenhafte Bedeutung besitzt, niemals so sehr betont werden, daß sie die Immanenz ausschließt oder beeinträchtigt: lautet doch die frohe Botschaft, daß der «Emmanuel unter uns gewohnt hat». Und in Abwandlung eines Herrenworts könnten wir sagen: Der Altar ist für die Menschen und nicht die Menschen für den Altar.

4. *Altar und Tabernakel*

Wieder gibt uns der «Anhang» einen Ausblick auf die kommenden Entscheidungen der postkonziliaren Liturgiekommission, der einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. «Es sollte zulässig sein, das Meßopfer an einem geeigneten Altar dem Volke zugewandt zu feiern, selbst wenn in der Mitte des Altars ein kleiner aber würdiger Tabernakel zur Aufbewahrung des Heiligen Sakraments steht.» (n. 6) Dann fährt er fort, indem er speziell für größere Kirchen, die durch ihr Alter oder ihre Kunstwerke berühmt sind (d. h. die also viele Besucher anziehen, die Anregung gibt, das Allerheiligste Sakrament in einer Sonderkapelle aufzubewahren, die den Betern offensteht, aber nicht der Besichtigung durch die Touristen. Dadurch werden wenigstens die Hindernisse abgebaut, die das Dekret der Ritenkongregation vom 1. Juni 1957, das die «Würdigkeit» eines Tabernakels anscheinend nur nach Zentimetern seiner Höhe beurteilt hat, aufrichtet. Doch sind die generellen Einwände gegen den Tabernakel auf dem Altar, auf dem die Messe gefeiert wird, damit noch keineswegs aufgehoben; am besten zusammengefaßt hat sie übrigens Pius XII. in seiner Ansprache an die pastoral-liturgische Konferenz von Assisi im Jahre 1956. Aus Gründen der theologischen Logik gehören das Mysterium des Altars und das Mysterium des aufbewahrten Allerheiligsten Sakraments zusammen (Abt Ansgar Vonier betonte, daß die Aufbewahrung des Sakraments nur eine Verlängerung des Zeitraumes zwischen seinem

Vollzug [confectio] und seinem Genuß [consumptio] sei.) Die Aussetzung des Sakraments *während der Messe* (und aus demselben Grund, wenngleich in einer weniger dramatisch-offenkundigen Form, die Aufbewahrung im Tabernakel eines Altars während der Meßfeier) bedeutet einen Widerstreit zwischen den Mysterien. Und selbst wenn der Priester mit dem Rücken zum Volk zelebriert, bewahrt er auch nur während bestimmter Teile der Messe davor, diesen anormalen Zustand unmittelbar zu sehen. Das Problem besteht nicht in erster Linie darin, daß die Person des dem Volke zugewandten Zelebranten unsichtbar gemacht wird: das ist in der Praxis unbedeutend, denn der seelische Kontakt, der durch die Tatsache der wirklichen Hinwendung zum Volke hergestellt ist, überwiegt die entgegenstehende Auswirkung des Tabernakels. Es liegt auch nicht vor allem darin, daß der Tabernakel den Blick auf den Kelch versperrt, obwohl das schon ernster ist, weil der Kelch visuell das bedeutendste Symbol des Opfermahles ist, an dem das Volk teilnehmen soll. Das Problem liegt tiefer. Es entsteht aus dem zeitlichen Widerstreit der liturgischen Mysterien: auf der einen Seite Christus, der als Hoher Priester zusammen mit seinem Mystischen Leib dem Vater die vollkommene Anbetung durch das Opfer darbringt, auf der anderen Christus, der als Ziel der Anbetung vor seinen Mystischen Leib hingestellt wird. In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung, nicht aus Sorge, daß eine Änderung ein Nachlassen der Verehrung der «realen Gegenwart» mit sich bringen könnte, bestand Pius XII. nichtsdestoweniger darauf, daß auf dem Altar ein Tabernakel sein müsse. Die Verlegung des Tabernakels in eine eigene Sakramentskapelle wird sich jedoch auch nur als eine Teillösung erweisen, denn sie bedeutet nur die Verschiebung des Problems an eine Stelle, wo es eine geringere Auswirkung hat und eine kleinere Zahl von Gläubigen betrifft.

Das «*altius principium*», daß die Kommunion in Gestalt von Hostien konsekriert worden sind (Art. 55, der die Stellungnahme von *Mediator Dei* wiederholt), macht darüber hinaus den Tabernakel auf dem Altar praktisch noch überflüssiger, so daß die Aufbewahrung in einem immer höheren Maße auf ihren ursprünglichen Zweck zurückgeführt werden kann: die Bereitstellung der Species für das Viaticum und für den zeitlich späteren Zweck der Anbetung *außerhalb der Messe*.

Es ist daher zu hoffen, daß die weitere Äußerung des «Anhangs» in vollere Umfang interpretiert

und allgemein legitimiert wird: daß das heilige Sakrament, wenn es nicht auf einem Altar aufbewahrt wird, «entsprechend den örtlichen Gewohnheiten irgendeinen anderen hervorragenden und angemessen geschmückten Platz in der Kirche erhält» (n. 6). Damit ist, wie es scheint, der Ruf nach einer Art Sakramentshäuschen oder Aufbewahrungsschrank erhoben, die jedoch nicht allzuweit vom Hauptaltar entfernt sein sollen (denn selbst in einer streng liturgisch eingestellten Pfarrei wird es während der Messe gelegentlich notwendig sein, zum Tabernakel hinzugehen), noch auch innerhalb des normalen Gesichtskreises der zur Meßfeier versammelten Gemeinde, auf der anderen Seite aber leicht zugänglich für eine Anbetung und Verehrung außerhalb der Meßfeier und zu ihr anregend. So kann innerhalb des Altarraums, z. B. im Vorderteil der Apsis für die Dauer der Meßfeier ein Vorhang den Aufbewahrungsplatz verdecken, der nach der Messe wieder zur Seite gezogen wird, wenn das Sakrament wieder visuell mit dem Altar verbunden ist und somit – zu seiner Zeit – eine mehr «sakramentale» Anbetung weckt: «O rettende Opfergabe...» Gerade auch wenn das Allerheiligste Sakrament in einer seitlichen Werktags-Kapelle aufbewahrt wird, erscheint die eben beschriebene Lösung besser, als eine Aufbewahrung auf dem Altar selbst. Wegen des Widerstreites zwischen den liturgischen Mysterien und weil es so außerordentlich wichtig ist, daß das hochbedeutsame liturgische Prinzip des einen Altars in jedem Raum der gemeinsamen Anbetung gewahrt bleibt, bedeuten in jedem Falle die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über den Tabernakel eine unlösbare Schwierigkeit, die nur in der vom «Anhang» angedeuteten Richtung geändert und gelöst werden kann. Auch in der «Tradition» läßt sich keine Lösung dieses Problems finden; denn die sogenannte Corpus-Christi-Verehrung des Herrn im Sakrament hat sich, so großen Nutzen sie auch zweifellos gebracht hat, abseits von der wesenhaft eucharistischen und in der Feier der Liturgie wurzelnden Frömmigkeit und – historisch gesehen – in einem Rivalitätsverhältnis zu ihr entwickelt. Artikel 128 der Konstitution gibt einen weiteren Anlaß zur Hoffnung: er ermächtigt die «Bischöfsversammlungen der einzelnen Gebiete nach Maßgabe von Artikel 22, diese Dinge (d. h. «die edle Form des eucharistischen Tabernakels, seinen Ort und seine Sicherheit») in Anpassung an die örtlichen Erfordernisse und Sitten zu regeln».

5. Austeilung der Kommunion

Kürzlich bemerkte ein Pfarrer bei einer Priester-versammlung halb scherzhaft: «Unser hauptsächliches Seelsorgsproblem heute sind die zu zahlreichen Kommunionen.» Messen zu jeder Stunde des Tages in Großstadtkirchen, die in der Form und mit der Raumanordnung gebaut sind, die aus Jahrhunderten eines weniger häufigen Sakramentenempfangs stammen, mit dem dadurch entstandenen Gedränge an der Kommunionbank, trotz des Einsatzes von drei oder vier assistierenden Priestern und der sich praktisch daraus ergebende Zwang, die Homilie zu kürzen und mit der Kommunionausteilung unmittelbar nach der Konsekration schon zu beginnen – das sind drückende Probleme. Jede Planung neuer Kirchen wird infolgedessen dafür zu sorgen haben, daß zumindest die Kommunionbank so lang wie möglich ist und daß im Altarvorraum bis hin zu den ersten Bankreihen genügend Platz bleibt, daß weiter eine ausreichende Zahl genügend breiter Gänge vorhanden ist, die ein reibungsloses Kommen und Gehen möglich machen.

Eine noch wirkungsvollere Lösung jedoch sind die in einer immer größeren Zahl von Kirchen anstelle der Kommunionbank eingerichteten «Kommunionstellen» (Communion stations). Die Kommunionbank ist nämlich von den Rubriken nicht gefordert, und ist nach und nach in der Vorstellung des Volkes tatsächlich so etwas wie eine Trennungsmauer zwischen Kirchenschiff und Altarraum geworden. Unbestreitbar muß es in einer hierarchisch aufgebauten Gemeinde eine klare Unterscheidung zwischen Bezirken für die Geistlichkeit und Bezirken für die Laien geben. Doch daß ausgerechnet mit dem Sakrament, dessen Hauptzweck die Schaffung der Einheit ist, die Vorstellung der «Trennung» verbunden wird, ist geradezu eine Katastrophe. Die Unterscheidung und Abgrenzung kann durch die unterschiedliche Bodenfläche und die Kontraste in der Raumeinteilung unschwer erreicht werden, ohne daß der Zugang zum Altar, der schließlich doch auch *der* Tisch für das Familienmahl des heiligen Volkes ist, physisch versperrt wird. Außerdem kann bei der neuen Ordnung der Kommunion unter beiden Gestalten der Platz, an dem diese stattfindet, recht gut der Altar selbst sein. Die Errichtung von Kommunionstellen bedeutet daher eine Lösung für das Problem, das sowohl einen theologischen als auch einen pastoralen Aspekt besitzt. Wenn sie an der Stirnseite des Altarvorraumes liegen und damit im vordersten Teil der verschiede-

nen Gänge, kann die Kommunion-«Prozession» in wahrhaftiger Weise sein, was ihr Name besagt, und die Erfahrung hat bewiesen, daß, so paradox es scheinen mag, die Austeilung zugleich ehrfurchtsvoller und schneller vonstatten geht. Der Priester bleibt an einer Stelle, die Kommunikanten treten in doppelter Reihe hinzu und empfangen die Kommunion stehend. Sobald einer die Hostie empfangen hat, geht er nach außen hin weg, und der Nächste in der Reihe tritt an seinen Platz. Da gibt es kein Suchen nach Mündern und keine Versuchung zur ehrfurchtslosen Eile, die unweigerlich bei der Austeilung an der Kommunionbank aufkommt. Außerdem ist die stehende Haltung auch für die Anbetung des Kreuzes am Karfreitag dringend gefordert worden, und zwar aus den gleichen Gründen, die sie für die Kommunion empfehlen. Überdies gestattet die neue Ordnung für die Karwoche ausdrücklich, daß die Kommunion an verschiedenen Stellen der Kirche ausgeteilt wird, wenn die Zahl der Kommunikanten ungewöhnlich groß ist. Aber was in dieser neuen Karwochenordnung als Ausnahmefall vorgesehen war, geschieht in vielen Großstadtkirchen Sonntag für Sonntag. Der stehende Kommunionempfang bringt außerdem bedeutend klarer zum Ausdruck, daß wir den lebenden, auferstandenen Christus empfangen und wird überdies vermutlich die vorgeschriebene Haltung für den Empfang des Kelches sein. Nicht zuletzt aber ist der stehende Kommunionempfang auch ökumenisch bedeutungsvoll: er erneuert eine Praxis, welche die westliche Kirche vor mehr als tausend Jahren mit der östlichen Christenheit gemein hatte, wo sie bis zum heutigen Tage beibehalten worden ist.

Als geeignete Höhe, wenn man eine solche Kommunionstelle als festes, bauliches Element in den Kirchenraum hineinstellen will, hat sich auf der Seite des Volkes die Höhe von etwa einem Meter und auf der Seite des Priesters von etwa achtzig Zentimetern herausgestellt. Natürlich kann der stehende Kommunionempfang auch ohne eigens dafür geschaffene bauliche Einrichtung stattfinden; doch hat eine ortsfeste Kommunionstelle immerhin einige Vorteile: sie verlegt die Handlung selbst an einen festen Platz und nimmt dem Kommunizierenden ein gewisses Unsicherheitsgefühl, sie trägt aber auch zur klareren Scheidung von Altarraum und Schiff bei. Für den Hauptgang kann die entsprechende Installation übrigens sehr gut beweglich gehalten werden, so daß man sie erst nach dem Vaterunser an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen braucht, was

wiederum mithilft, die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf das nahe bevorstehende Heilige Mahl zu lenken.

Schließlich aber darf in diesem Zusammenhang noch etwas nicht übersehen werden: Soll mit Hostien kommuniziert werden, die in der jeweiligen Messe konsekriert werden, so ist in der Regel die Aufstellung eines Tischchens mit Hostien an jedem Kircheneingang erforderlich. Das aber macht ausreichend breite Gänge zur Vermeidung von Stauungen an den Tischchen notwendig. Jedenfalls sollte der rückwärtige Quergang so breit gehalten werden, daß er auch noch für einen Schriftenstand zur Förderung der Bibellesung Platz bietet sowie für einen zweiten Stand mit dem «Fürbittenbuch»; darin sollen die Gemeindemitglieder ihre Bitten und Anliegen eintragen, deren Kommemoriation bei den Pfarrmessen sie wünschen.

6. Eucharistie und Taufe

«Zentrale Stellung der Eucharistie» bedeutet nicht nur, daß die Eucharistie von den sieben Sakramenten das hauptsächlichste ist. Vielmehr ist sie darüber hinaus, wie es im Katechismus des Konzils von Trident heißt, der in der offiziellen Erläuterung zu Artikel 10 zitiert ist: die «Quelle aller Gnaden», der «Springquell, aus dem die anderen Sakramente wie Bäche hervorströmen». Daher sollte in einem Kirchengebäude, in dem die Sakramente gespendet werden, die Raumaufteilung nicht nur zu erkennen geben, daß hier als wichtigstes die Eucharistie gefeiert wird und – außerdem – die übrigen Sakramente gespendet werden; vielmehr sollte irgendwie auch zum Ausdruck gebracht werden, daß diese übrigen Sakramente zur Eucharistie in einem organischen, subsidiären Verhältnis stehen.

Unter «den übrigen Sakramenten» (vgl. Überschrift zu Kapitel III) steht die Taufe in einem besonderen Verwandtschaftsverhältnis zur Eucharistie. Wasser und Blut (Taufe und Eucharistie), die aus der Seite Christi hervorströmen, stellen «das wunderbare Sakrament der ganzen Kirche» dar (Art. 5). Diese beiden Sakramente vor allen anderen tauchen den Menschen in «das Pascha-Mysterium» Christi hinein (Art. 6); daher feiert auch das größte Fest des Jahres, das Osterfest, in seiner Liturgie, Taufe und Eucharistie zugleich. Zwischen Taufe und Eucharistie besteht ein ganz besonderes Beziehungsverhältnis: «Wenn sie durch Glauben und Taufe Kinder Gottes geworden sind, versammeln sich die Christen inmitten seiner Kirche, um

Gott zu loben, am Opfer teilzunehmen und das Herrenmahl zu genießen» (Art. 10; vgl. auch Art. 7, 14, 55, 66, 67–71, 109).

Diese hohe Bedeutung der Taufe ist von der liturgischen Bewegung sehr wohl verstanden worden. Daraus erwuchs als Ergebnis die Sorge um einen angemessenen Platz und eine entsprechende Ausgestaltung des Baptisteriums, die durch die Erneuerung der Osternachtfeier weiter angeregt und mit neuen Problemen bereichert wurde.

Die gegenwärtigen rubrizistischen Bestimmungen über den Taufplatz sind nicht besonders reichhaltig: Er soll nicht länger in einem eigenen Gebäude untergebracht werden, sondern ein integrierender Teil der Kirche sein, jedoch an einer abgeordneten und mit einem Gitter umfriedeten Stelle. Weil die Taufe das Sakrament der Aufnahme ist, insofern es den Menschen in den Mystischen Leib aufnimmt und ihn allein dadurch befähigt, am Eucharistischen Leib teilzunehmen, dürfte der angemessenste Platz für das Baptisterium im Bereich der Türen sein, durch die man die Kirche betritt. Das paßt nicht nur zum Taufritus, sondern – vor allem wenn der Taufbrunnen durch eine entsprechende Form und Gestaltung hervorgehoben und gut sichtbar gemacht ist – könnte auch ein eindruckstarkes religiöses Erlebnis für alle sein, welche die Kirche betreten. Sie würden dadurch in einer unmißverständlichen Weise erinnert, daß sie allein kraft der Taufe, die sie selbst empfangen haben, Glieder des königlichen Priestertums sind, die das Vorrecht besitzen, das Opfer darzubringen und das Herrenmahl zu essen, und daß das geweihte Wasser, mit dem sie sich selbst beim Eintritt segnen, eine sakramentale Ausstrahlung ihrer Taufe ist, dazu bestimmt, sie von neuem rein zu machen. Daher könnten, wenn der Taufbrunnen in der Mitte eines großen überdachten Atriums oder Vorhofs steht, was eine ideale Lösung darstellt, die Weihwasserbecken an dem ihn umgebenden Gitter oder Geländer angebracht sein. Befindet sich das Baptisterium an der einen Seite des Narthex, so sollte er im Idealfall nicht nur für die Eintretenden sichtbar sein, sondern durch eine Glas- oder Gitterwand auch für die in der Kirche Befindlichen, vor allem im Hinblick auf den Osternachtrit. Andere Lösungsversuche haben darin bestanden, das Baptisterium in einer Kapelle des Querschiffs oder in einem Seitenraum des Altarraums – jedoch nicht in diesem selbst – unterzubringen. Im Hinblick auf die Zeremonien der Osternacht sollte der Taufbrunnen soweit wie möglich für die ganze Versammlung offen sichtbar

sein. Doch läßt sich von der erneuerten Osternachtfeier aus nicht der Schluß rechtfertigen, daß der Taufbrunnen innerhalb des Altarraums selbst seinen Platz erhielt. Die Vorschrift der Rubriken, daß das Taufwasser «vor aller Augen» im Altarraum zu weihen ist, berücksichtigt nur in einer konkreten Weise die Tatsache, daß heutzutage die Mehrzahl der Baptisterien für die versammelte Gemeinde nicht sichtbar ist.

Die neue Feier der Ostervigil ruft, zusammen mit dem verstärkten Bewußtsein von dem auf die Ecclesia bezogenen Wesen der Taufe und dem daraus abgeleiteten Wunsch, sie in öffentlicherer und sorgfältigerer Form zu spenden, nach einer entsprechenden Geräumigkeit für den Bezirk des Baptisteriums. Die Erneuerung des Taufgelübdes vor der Firmung, wie sie von der Konstitution (Art. 71) gefordert ist und die am passendsten im Baptisterium vorgenommen wird, legt denselben Schluß nahe. Das «*altius principium*» der Konstitution von der Wahrhaftigkeit des Zeichens läßt hoffen, daß für den neuen Ritus ein richtiger Taufbrunnen mit lebendigem Wasser erlaubt wird, und nicht nur die häufigere Segnung des Taufwassers. Man vergleiche die Verheißung der Fülle frischen, lebenspendenden Wassers, die im Alten Testament die messianischen Zeiten charakterisiert, mit dem Mundvoll abgestandener, ölbedeckter Flüssigkeit, die wir mit einiger Verlegenheit über die Häupter unserer Katechumenen gegossen haben, und man wird sich wundern, wie ernst wir den theologischen Grundsatz genommen haben, daß die Sakramente «*significando causant*». Sollte eine Quelle lebendigen Wassers nicht erlaubt sein, so sollte der Taufstein selbst so groß sein und so viel Wasser fassen, daß er wenigstens die Vorstellung eines reinigenden Bades wachruft. Das stufenweise Hinabsteigen in das Baptisterium und das Hinaufsteigen an der entgegengesetzten Seite nach Empfang des Sakramentes ist gleichfalls ein Zeichen des Ostergeheimnisses von Tod und Auferstehung, das dazu beitragen würde, auch dem modernen Menschen seine Bedeutung in eindrucksvoller Weise mitzuteilen. Wahrhaftigkeit und Deutlichkeit des Zeichens sprechen schließlich auch für eine Änderung der Tauf-Rubriken: es läßt sich schwer mit der Absicht des Sakramentes, den Täufling in die Gemeinde der Anbeter einzuführen, in Einklang bringen, wenn man vom Narthex aus zuerst die Kirche betritt und dann erst das Baptisterium.

7. Die Eucharistie und die anderen Sakramente

In ihren Richtlinien betont die Konstitution nicht nur die Polarität zwischen Taufe und Messe, sondern erneuert in bewundernswerter Weise in ihrer sakramentalen Bedeutung auch die auf die Ecclesia bezogene Natur aller Sakramente und ihre innere, wenngleich untergeordnete Beziehung zu ihrem Urquell: dem Mysterium der Eucharistie (Art. 59, 71, 74, 76, 78, 109, 110). Der Zweck des Sakramentes besteht nicht allein darin, Menschen zu heiligen, sondern «den Leib Christi aufzubauen und Gott die geschuldete Anbetung zu entrichten» (Art. 59).

Ganz besonders das Bußsakrament stellt eine Herausforderung an den Kirchenbaumeister dar. Die Wiederentdeckung der auf die Ecclesia bezogenen Dimension dieses Sakramentes, die wir heute erleben, und die disziplinären Änderungen, die demzufolge für bestimmte Gelegenheiten und Gruppen gestattet werden können und die gegebenenfalls eine gemeinsame Vorbereitung in einer eigens dazu gehaltenen biblischen Vigilfeier einschließen, müssen mit den berechtigten Forderungen der Geheimhaltung abgestimmt werden. Die gegenwärtigen Bestimmungen über den Platz, an dem dieses Sakrament gespendet wird, kann uns dabei nicht viel helfen. Die kanonischen Vorschriften, speziell über die Beichtstühle für weibliche Beichtkinder, die immer «an einem offenen und gut sichtbaren Platz» (Canon 909) stehen sollen, sind vermutlich nicht in erster Linie aus liturgischen Beweggründen entstanden. Die Konstitution erinnert wiederholt an das komplementäre Verhältnis zwischen Buße und Taufe (z. B. Art. 109). Ihrem Wesen nach ist die Buße «die zweite Taufe», welche die Sünder zum Höchstmaß ihres Wirkens als betende Glieder der eucharistischen Versammlung wiederherstellt. Ist der überdachte Vorhof der Kirche mit dem Baptisterium wirklich geräumig, so könnte er aus diesem Grund auch einen oder mehrere Beichtstühle aufnehmen; auf jeden Fall aber ist ihre Aufstellung im rückwärtigen Teil der Kirche einem Platz in der Nähe des Altarraums vorzuziehen, und zwar sowohl aus symbolischen als aus psychologischen Gründen. Weil der Platz für die Beichtstühle außerdem eine Stelle ist, an der ein im Hinblick auf die Kirche sehr bedeutsames Sakrament gespendet wird, sollte dies räumlich und optisch offenkundig gemacht werden. Der Beichtstuhl ist kein «Geheimkabinett», das am besten in die Kirchenmauer eingelassen ist: er ist eine zeichenhafte Darstellung des Gnaden- und Richterthrones Christi bei der Parusie.

Das Sakrament selbst ist außerdem eine persönliche Begegnung zwischen dem Beichtenden und Christus in der Person seines ordinierten Dieners. Ohne das Geheimnis der Anonymität zu opfern, das die meisten Menschen von heute in Anspruch nehmen, sollte doch am Platz des Priesters genügend Licht sein, daß der Beichtende in der Lage ist, das sakramentale Zeichen der erhobenen Hand zu sehen und vielleicht auch am Platz des Beichtenden soviel, daß der Beichtvater in der Lage ist festzustellen, ob er auf der anderen Seite des Gitters einen Erwachsenen oder einen Jugendlichen vor sich hat.

Die Wochentags-Kapelle bietet sich von selbst für die familiären Trauungs- und Beerdigungsriten an. Der «österliche Charakter des christlichen Sterbens», der in den Riten der Beisetzung des Toten zum Ausdruck kommen soll (Art. 81), wird nicht gerade hervorgehoben, wenn eine kleine Gruppe von Trauergästen über eine große Kirche verstreut ist: allein das kann schon ein grausam ernüchterndes Erlebnis sein.

8. Eucharistie und Andachtsübungen

Die Instruktion vom September 1958 macht in ihrem ersten Paragraphen einen klaren Unterschied zwischen liturgischen Handlungen (*actiones liturgicae*), die offiziell im Namen Christi und der Kirche, gemäß den vom Heiligen Stuhl durch rechtmäßig dafür eingesetzte Personen approbierten liturgischen Büchern vollzogen werden, und frommen Übungen (*pia exercitia*), das heißt allen anderen gottesdienstlichen Handlungen, gleich ob sie innerhalb oder außerhalb der Kirche vorgenommen werden. Die Konstitution kehrt in einer unauffällig formulierten aber recht bedeutsamen Abänderung dieser allzu kategorischen Scheidung von offizieller Liturgie und privaten Andachtsübungen, zu einer mehr traditionellen Auffassung zurück, wenn sie auch noch von «*sacra exercitia*» (im Gegensatz zu den *pia exercitia*, die im vorhergehenden Abschnitt erwähnt sind) handelt, d. h. «gottesdienstlichen Feiern von Teilkirchen, die sich einer besonderen Würde erfreuen, wenn sie gemäß Gewohnheit oder nach rechtlich anerkannten Büchern im bischöflichen Auftrag gehalten werden» (Art. 13, §2). Diese könnte man als «diözesane oder pfarrliche Liturgie» bezeichnen, weil ihre Anerkennung auf der erneuerten Schätzung der «örtlichen Gemeinde» beruht, d. h. der Diözese und der Pfarrei als Mystischem Leib im Kleinen. Einer der Wege, auf denen sie zweifellos ihren Ausdruck finden werden, ist die

Feier von anerkannten Wortgottesdiensten (vgl. Art. 35 §4).

Zwar ist es heilsam, daran zu erinnern, daß vor ungefähr tausend Jahren das Kirchengebäude ausschließlich der gemeinsamen Anbetung diente, und daß noch für mehrere weitere Jahrhunderte in den römischen Kirchen Statuen unbekannt waren; doch die Entwicklung der heutigen Kirchen zu Plätzen, die zu persönlichem, privatem Beten anregen, läßt sich offenbar nicht umkehren; vielleicht zum Teil weil die Wohnung des modernen Menschen nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, die Christus für «das Gebet im Verborgenen» (vgl. Mt 6, 6) machen konnte. Das aber bedeutet für die normale Pfarrkirche, daß sie der privaten Frömmigkeit Hilfen zur Verfügung stellt in Gestalt von heiligen Bildern. Die Bestimmungen der Konstitution spiegeln auch in dieser Hinsicht ihre alles beherrschende Sorge um die Echtheit und Wahrhaftigkeit des Zeichens wider. Reliquien müssen echt sein (Art. 111); und die Anzahl der Bilder soll nicht nur maßvoll sein, ihre Stellung zueinander soll außerdem die rechte Ordnung widerspiegeln, damit sie keine Verwirrung verursachen und eine Frömmigkeit «von zweifelhafter Rechtgläubigkeit» nähren (Art. 125). Im «Anhang» ist ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Bild des Heiligen, dem die Kirche geweiht ist, hinter dem Hochaltar stehen kann, daß aber die Darstellung Christi in jedem Fall den bedeutenderen Platz einnehmen soll (n. 12). Der Zweck des Kirchenraumes ist also wesentlich liturgisch; und der sekundäre, wenn auch nicht unwichtige Zweck, die private Andacht zu fördern, darf niemals auf Kosten des Hauptzweckes verfolgt werden. Eine düstere, dämmerige, religiöse Atmosphäre im vornehmlich für die Eucharistie bestimmten Raum zur Förderung des privaten Gebets gehört zu den «Traditionen», die «der erneuerten Liturgie weniger zu entsprechen scheinen und daher abgeschafft werden müssen» (Art. 128). Ebenso ist es mit der «Tradition», für jeden Reliquienschrein einen eigenen Altar zu errichten. Die Heiligen, wie sie in der Allerheiligen-Litanei genannt werden oder auf dem berühmten Mosaik-Fries in S. Appolinare Nuovo in Ravenna stehen, sollen uns weiterführen zum Agnus Dei, «das Sieg und Triumph seines Todes gegenwärtig setzt» im gemeinsamen Opfer (Art. 6). Maria selbst ist das Urbild der anbetenden Kirche (Art. 103). Und Martyrer und Heilige sollen «das Ostermysterium verkünden» (Art. 104). Soweit sie uns durch ihre wahrhaft große Zahl von diesem Mysterium ablenken und bis zu dem Zeitpunkt, an dem

wir den rechten Blick dafür wiedergewonnen haben, was bei der Ordnung und Gestaltung eines angemessenen Kirchenraumes wesentlich und was zweitrangig ist, dürfte es «der bessere Teil» sein, wenn wir vorläufig in kluger und orthodoxer Weise ein wenig «Ikonoklasten» sind.

III. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNG: EVOLUTION, NICHT REVOLUTION

Unmittelbar zu verwenden sind die Artikel 21, 23 und 128 der Konstitution. Doch ebenso erheblich ist der Zusammenhang, in dem die Konstitution selbst steht, nämlich der Geist, der die Konzilsväter bewegte, von denen dieses Dokument geschaffen wurde: die radikale Rückkehr zu «den Quellen» von Schrift und Tradition, um die wahre Natur der Kirche wieder zu entdecken und ihre Rolle in der heutigen Welt richtig zu interpretieren.

In der Geschichte des Kirchenbaues und der Anordnung seiner Teile ist *das einzig Beständige* der Wandel. Daher muß man Kirchenbaumeistern, die sich in ihrer Planung von der Frage: «Sieht das wie eine Kirche aus?» bestimmen lassen, den Vorwurf des Archäologisierens machen. Nicht sehnsüchtige Erinnerung, sondern die harte Aufgabe, die Bedeutung der *Ecclesia* als liturgische Versammlung sowie die auf die *Ecclesia* bezogene Rolle der Eucharistie und der übrigen Sakramente zu entdecken: das ist der erste Imperativ beim Bau einer Kirche und der Ordnung ihres Raumes in der Weise, daß er der betreffenden *Ecclesia* bei ihrer Tätigkeit den bestmöglichen Dienst leistet. Das Großartigste aber ist die Tatsache, daß wir heute in einer Zeit leben, in der diese Fragen nach der *Ecclesia* gestellt werden, und in der man beginnt, sie zu beantworten; zwar müssen die gegenwärtig gültigen Gesetzesvorschriften beobachtet werden, aber der Kirchenbau kann und muß sich daher auch von der Voraussetzung der Änderungen leiten lassen, die durch die «*altiora principia*» der Konstitution herbeigeführt werden und sie soweit wie möglich jetzt schon berücksichtigen.

In der Geschichte des Kirchenbaus und der Ordnung seiner Raumteile war der *größte Wandel die Verschiebung des Tones vom Vorrang der lebendigen Ecclesia auf die Ecclesia als architektonisches Monument*. Der Raum, der dazu bestimmt war, Heimstatt der betenden Gemeinde zu sein, entwickelte sich zum mehr oder minder eigengesetzlichen Denkmal zur Verherrlichung Gottes; die Auffassung der frühe-

ren Jahrhunderte von der Kirche als *domus Ecclesiae*, die radikal mit der alttestamentlichen Tradition des zum *domus Dei* gewordenen Tempels gebrochen hatte, erlebte damit einen Rückfall in die vorchristliche Mentalität. Die Geschichte der Domus-Dei-Auffassung zeigt, daß dieser Wandel die normale Gebetsfunktion der lebendigen *Ecclesia* schwer schädigte. Das Kirchengebäude wurde für die liturgische Anbetung bestimmend und nicht mehr diese für das Kirchengebäude.

Daher müßte das vordringlichste Ziel des heutigen Kirchenbaumeisters darin bestehen, entschlossen das Leitbild der Kathedrale, das bisher beherrschend war, von sich zu weisen und zu der Idee zurückzukehren, daß ein Kirchenbau nur in dem Maße wahrhaft *domus Dei* sein kann, in dem er der örtlichen Gemeinde dient, d. h. der wahren *Ecclesia*, in der Gott wohnt. Die Dimension der Gemeinschaft und der Person, d. h. das Mysterium des Leibes Christi, verwirklicht in Menschen, die in der Welt von heute leben, muß wieder den Vorrang gewinnen. Die Zentren der Großstädte in der ganzen Welt sind voll von Kirchen, die Denkmäler und Museen darstellen, wenn sie nicht gar mit großen Ausgaben künstlich am Leben erhaltene Phantome sind; doch die Bevölkerungsmillionen in den vor Überbevölkerung berstenden Vororten und Randgebieten können keine liturgische Heimstatt und Betreuung finden, solange wir weiter an Monumentalbauten denken, durch welche die wahren Tugenden verleugnet werden, wie die Konzilsväter sie dringend von der heutigen Christenheit gefordert haben, und wie sie unsere Welt ebenfalls von den Jüngern Christi fordert: evangelische Armut, Einfachheit, Aufrichtigkeit und Bescheidenheit. Die Absage an den Geist des «Triumphalbaus» führt in Form und Ausstattung der Kirchen zum Ende falscher Rhetorik in der Architektur und zur Annahme eines demütigen Geistes des Dienens in Wahrheit.

Die Kirche ist ein *domus Ecclesiae*, eine *Heimstatt* für die örtliche Gemeinde, mit ganz eigenen wesentlichen Bestimmungen. Die zeitgenössischen Planer auf dem Gebiet der Pastoral und Liturgie können jedoch feststellen, daß das früheste *domus Ecclesiae*, das die Archäologen kennen – das von Dura-Europos im Mittleren Osten, das aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts stammt und einen ganzen Komplex von Räumen aufweist für Taufe, Katechese und andere seelsorgliche Erfordernisse, rund um einen großen Raum für die eucharistische Anbetung, daß dieses früheste *domus*

Ecclesiae keineswegs nur von archäologischem Interesse ist.

GODFREY DIEKMANN

Geboren 1908 in Roscoe (Minnesota/USA). Benediktiner, zum Priester geweiht am 28. Juni 1931. Er studierte am Collegio Sant'Anselmo, Rom, und am Liturgieinstitut zu Maria Laach. Er erwarb seinen theologischen Doktorgrad mit der These: «De imagine Dei in homine secundum Tertulliani Scripta» (1933). Er ist Professor für Patrologie am St. John's Seminary in Collegeville und Theologieprofessor an der St. John's University in Collegeville. Seine Tätigkeit konzentriert sich ganz auf die Liturgie. Er ist Herausgeber der Zeitschrift «Worship», gehört dem Exekutivausschuß der National Liturgical Conference an. Er veröffentlichte «Masses of Holy Week and Easter» und «Come let us worship». Er ist Konzilssachverständiger und Berater der postkonziliaren Liturgiekommission.

BIBLIOGRAPHIE (AUSWAHL)

Von überragender Bedeutung sind zweifellos die «Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie» selbst und der «Anhang» der Vorbereitenden liturgischen Kommission, zur Erläuterung von Artikel 128 der Konstitution (vgl. Anmerkung 1).

Unter den Richtlinien für den Kirchenbau, die von den verschiedenen diözesanen oder über-diözesanen Stellen veröffentlicht worden sind, seien folgende erwähnt:

Church Building Directives for the Diocese of Superior Wisconsin, in *Liturgical Arts* 26 (1957), 7–9.

Directoire d'Art Sacré pour l'archidiocèse de Montréal, Fides (Montreal 1963).

Directoire d'Art Sacré pour le diocèse de Strasbourg, in: *Bulletin ecclésiastique*, 5 (1955). Neu bearbeitet und als Sonderdruck herausgegeben, 1957.

Richtlinien für die Gestaltung des Gotteshauses aus dem Geiste der römischen Liturgie, hrsg. von Theodor Klauser. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung (Münster 1947).

Vgl. auch Conclusions de la Session du C. P. L. concerning «Le lieu de la célébration» in *La Maison-Dieu*, n. 63 (1960), 234–239.

Die folgenden neueren und weniger neuen Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen sind besonders nützlich:

Art Sacré au XX^e Siècle ? von P. R. Régamey, Ed. du Cerf (Paris 1952).

Construire des Églises. Les dimensions des paroisses et les contradictions de l'apostolat dans les villes –, von Paul Wininger, Editions du Cerf (Paris 1957).

Handbuch für den Kirchenbau, von Willy Weyres u. a., Verlag Georg D. W. Callwey (München 1959).

Kirchliche Kunst der Gegenwart, von Anton Henze und Theodor Filthaut. Paulus Verlag (Recklinghausen 1954).

Liturgy and Architecture, von Peter Hammond. Barrie and Rockliff (London 1960).

La Maison-Dieu, n. 63 (1960), «Bâtir et aménager les églises.»

Neue kirchliche Kunst, von Anton Henze. Paulus Verlag (Recklinghausen 1958).

Sacred Art and Architecture, von Kevin Seasoltz. Herder & Herder (New York 1963).

Towards a Church Architecture, von Peter Hammond u. a. The Architectural Press (London 1962).

Vom Bau der Kirche, von Rudolf Schwarz. Verlag Lambert Schneider (Heidelberg 1938).

¹ Eine deutsche Ausgabe, die jedoch nicht als solche deklariert ist, liegt vor in: *Die Konstitution des zweiten vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie*, Lebendiger Gottesdienst 5/6, von E. J. Lengeling, Münster 1964, (S. 243–246).

² Robert Maguire, *Meaning and Understanding*, in: *Towards a Church Architecture* – hrsg. von Peter Hammond. London 1962, S. 66.

Übersetzt von Karlhermann Bergner